

06.03.97

EU - A

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Ministerrat und das Europäische Parlament über den Sektor Oliven und Olivenöl (einschließlich wirtschaftlicher, kultureller, regionaler, sozialer und umweltpolitischer Aspekte), die bestehende gemeinsame Marktorganisation für Fette, die Notwendigkeit ihrer Reform und die möglichen Alternativen - Optionspapier -

KOM(97) 57 endg.; Ratsdok. 6069/97

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 6. März 1997 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 17. Februar 1997 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Die Vorlage wird voraussichtlich von der Gruppe "Öle und Fette" beraten.

INHALTSVERZEICHNIS

- I. EINLEITUNG
 - Rückblick
 - Sozioökonomische Aspekte
 - GATT-Verpflichtungen
 - Verbrauchsorientierte und kulturelle Erwägungen
 - Umweltfaktoren
 - Werbung
 - Kontrolle und Betrug
- II. DIE LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT UND DEM WELTMARKT FÜR OLIVENÖL UND OLIVEN
 - Allgemeine Zahlen
 - Beschreibung des Olivenanbaus
 - Olivenölqualitäten
 - Erzeugung und Marktlage in der EU
- III. DIE BESTEHENDE GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FETTE
 - Preisregelungen
 - Marktinstrumente
 - Werbung
- VI. GRÜNDE FÜR EINE NEUREGELUNG DER MARKTORGANISATION FÜR FETTE
 - Erzeugungsanreize und Intensivierungsdruck
 - Selbstversorgungsgrad
 - Erzeugungsbeihilfe
 - Verbrauchsbeihilfe
 - Erzeugerorganisationen
 - Statistische Probleme
 - Olivenölkontrollstellen
 - Qualität
- V. ALTERNATIVEN
 - Wahl der Erzeugungsbeihilferegulung
 - Spezifische Alternativen
 - Die Ölbaumbeihilfe
- VI. ANHÄNGE
 - Stand der Ölkartei
 - Jahresbericht des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 1995 (GMO - Olivenöl)

I. EINLEITUNG

Rückblick

Die bestehende Olivenölregelung wurde zu einem Zeitpunkt eingeführt, zu dem es in der Gemeinschaft nur einen großen Erzeuger gab und die Regionalpolitik noch nicht geschaffen worden war. Sie hat ihren ursprünglichen Zweck durchaus erfüllt. Gemäß den Zielen des Artikels 39 des Römischen Vertrags förderte sie die Gemeinschaftserzeugung, stützte das Einkommen der Landwirte und stellte die Versorgung der Verbraucher sicher. Gleichzeitig gewährleistete sie, daß Olivenöl gegenüber konkurrierenden Saatenölen relativ wettbewerbsfähig war und daß die dringend benötigten Gemeinschaftsgelder in bestimmte Gebiete der ursprünglichen Erzeugerstaaten (Italien und Frankreich) flossen.

Wie auch in anderen Bereichen der Gemeinsamen Agrarpolitik vor 1992 war das Konzept jedoch recht großzügig, und die für diesen Sektor bereitgestellten Gelder wurden alles andere als gezielt verteilt. Eine Regelung, die (angesichts des geringen Anteils der ursprünglichen Gemeinschaft an der Weltproduktion) den Bedürfnissen der vorgenannten Länder entsprach, eignete sich weitaus weniger für die erweiterte Gemeinschaft, der mit Griechenland, Spanien und Portugal drei neue olivenölerzeugende Länder angehörten. Vor dem Beitritt waren diese Länder eine Quelle für Drittlandseinfuhren in die Gemeinschaft gewesen; mit ihrem Beitritt stieg der Anteil der Gemeinschaft an der Weltproduktion auf 80 %. Der Beitritt Griechenlands, vor allem aber Spaniens und Portugals veränderte den Selbstversorgungsgrad der Gemeinschaft, die vom Nettoeinführer zum Nettoausführer wurde.

Als Spanien den Beitritt zur Gemeinschaft beantragte, wurden Zweifel an der Eignung der bestehenden Olivenölregelung laut. Die im Zuge der Beitrittsverhandlungen erarbeitete Lösung sah eine außergewöhnlich lange Übergangszeit vor. In Spanien sollten erst die übrigen GAP-Regelungen in Kraft treten, bevor die Olivenölregelung voll anwendbar wurde. So sollte die Gefahr abgewendet werden, daß ein zu hoher Anteil der Böden vom Anbau anderer Kulturpflanzen umgestellt würde. Die Übergangszeit sollte die Auswirkungen einer schlagartig verdoppelten Gemeinschaftserzeugung mildern. Als aber im Rahmen der Gemeinschaftsregelung die Erzeugungsbeihilfe in den neuen Mitgliedstaaten von der praktisch unbedeutenden staatlichen Beihilfe auf ein den ursprünglichen Erzeugerländer angemessenes Niveau anstieg, war die Versuchung zu groß, die Produktion auszuweiten und die Vorteile der angebotenen Regelung zu nutzen. Hier ist daran zu erinnern, daß die Wirkung einer produktionsfördernden Politik im Olivenölsektor später einsetzt und länger anhält als bei einer vergleichbaren Politik im Sektor Ackerkulturen. Dies hängt damit zusammen, daß die neue Produktion erst nach 3 oder 4 Jahren anläuft, wenn die jungen Bäume das ertragsfähige Alter erreichen. Ein Jahrzehnt lang wurden in Spanien Bäume gepflanzt, was nun im Hinblick auf die reale Produktion Früchte trägt und Kennern der Branche zufolge das langfristige Produktionspotential Spaniens erhöht hat, das in einem guten Erntejahr bis zu einer Million metrische Tonnen erreichen kann. Die garantierte Höchstmenge in der gesamten EU beträgt aber lediglich 1,35 Mio. Tonnen, ein Wert, der unter Berücksichtigung der Einfuhrverpflichtungen der Gemeinschaft (vor allem 46 000 t jährlich aus Tunesien) dem Volumen der heimischen Nachfrage und der Ausfuhren entspricht. Daß in jüngster Zeit noch keine echten Probleme mit Produktionsüberschüssen aufgetreten sind, ist eher dem Zufall zuzuschreiben, da Spanien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren wegen der herrschenden Trockenheit eine niedrige Ernte einbrachte.

Die portugiesischen Behörden haben mehrfach erklärt, daß Portugal die nun alternden Olivenhaine langsamer erneuert habe in Spanien. Doch auch Portugal verfügt über ein bedeutendes Potential und möchte zu dem in der Nachkriegszeit erzielten Produktionsvolumen zurückkehren. Daß Portugal seine Neubepflanzungsprogramme langsamer in Gang brachte, ist wahrscheinlich auf die allgemeine Wirtschaftslage nach der Revolution sowie auf die Tatsache zurückzuführen, daß die Erzeugungsbeihilfe wegen der portugiesischen Übergangszeit erst vor kurzem wirklich attraktiv wurde.

Während der Übergangszeit für Spanien und Portugal wurden einige Änderungen in die alte Olivenölregelung eingebracht. So wurde eine Stabilisatorenregelung eingeführt, die sich auf die zwei Jahre zuvor eingeführte Stabilisatorenregelung für Getreide stützt. Dieser Mechanismus führt bei Überschreitung der Garantiehöchstmenge zu kumulativen Kürzungen des Interventionspreises. Er gilt in Verbindung mit einer früher eingeführten Garantiehöchstmengenregelung, bei der im Falle einer Überschreitung die Erzeugungsbeihilfe gekürzt wird. Diese Haushaltsstabilisatoren haben die Ausgabenerhöhungen in gewissen Grenzen gehalten, doch droht weiterhin die Gefahr, zur Überschußproduktion zurückzukehren. Wenn neue Pflanzungen ertragsfähig werden, bildet der Stabilisator der Erzeugungsbeihilfe zwar einen gewissen Schutz des Budgets für Erzeugungsbeihilfen, das damit verbundene Problem der Olivenölüberschüsse kann er jedoch nicht lösen. Namentlich in Spanien ging der Inlandsverbrauch in den letzten Jahren zurück, und so attraktiv unsere Exportmärkte auch sein mögen, so ist doch das Potential der Vereinigten Staaten und Japans begrenzt, bedeutende Mengen eines Erzeugnisses zu absorbieren, das für sie ein teureres Luxusprodukt ist. Auch der Spielraum für erstattungsbegünstigte Ausfuhren ist gering. Die in der Uruguay Runde des GATT festgelegte Obergrenze beträgt derzeit 140 500 Tonnen und wird in den nächsten vier Jahren auf 115 000 Tonnen verringert werden.

Sozioökonomische Aspekte

Die Olivenölerzeugung steht weltweit vor zahlreichen technologischen, strukturellen und sozialen Herausforderungen. In den meisten Haupterzeugerländern steckt die Mechanisierung von Anbau und Ernte noch in den Kinderschuhen. Es besteht eine starke Abhängigkeit von Saisonarbeitern, was unbestreitbar soziale Vorteile in Form einer vorübergehenden Beschäftigung bietet. In der Erntezeit finden saisonale Wanderbewegungen statt, und besonders in einigen Regionen der stärker industrialisierten Erzeugerstaaten herrscht während der Olivenenernte Arbeitskräftemangel.

Die botanischen Eigenheiten des Ölbaums spielen eine grundlegende Rolle für die Olivenölwirtschaft. Es handelt sich um eine Dauerkultur, was bedeutet, daß - anders als die kurzfristigen wirtschaftlichen Entscheidungen bei einjährigen Pflanzen - Investitionen in Öl bäume langfristig ausgelegt sind. Den ersten unproduktiven Jahren eines Ölbaums ist ebenso Rechnung zu tragen wie der späteren Alternanz der Produktion.

Auch die geographische Lage der Olivenerzeugung, die sich überwiegend auf den Mittelmeerraum konzentriert, führt zu spezifischen sozioökonomischen Eigenheiten. In einigen

ökologisch gefährdeten und wirtschaftlich benachteiligten Großräumen erfolgt Olivenanbau praktisch in Monokultur. Die genannten Nachteile setzen einer möglichen Intensivierung des Anbaus auf den Hügeln und Berghängen in Gebieten Grenzen, in denen der Olivenanbau eine der wenigen Möglichkeiten ist, die sich der Landwirtschaft bieten. Er ist auch praktisch der einzige Weg, der dem Umweltschutz dienlich ist. Der für den Mittelmeerraum typische Wassermangel spielt bei der Entscheidung für den Anbau von Oliven heute wie früher eine wichtige Rolle. Zwar kann der Ölbaum unter semiariden Bedingungen überleben, doch wirkt sich der Wassermangel direkt auf die Produktionsmenge aus. Die Versorgung der Bäume mit Wasser über Bewässerungssysteme ist ein weiterer wesentlicher Kostenfaktor der Olivenerzeugung.

Die Strukturprobleme des Sektors gehen auf die starken saisonalen Beschäftigungsschwankungen in den Olivenhainen und den Ölmühlen zurück. Geerntet wird unter intensivem Arbeits-einsatz innerhalb einer kurzen Zeiträume, und die Mühlen und Ölerzeuger haben oft nicht die erforderlichen Annahme- und Lagereinrichtungen. Auch das Transportmittel, mit dem die Oliven vom Hain zur Mühle befördert werden, ist ein wunder Punkt. Die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit Mühlen, die nicht alle Oliven sofort bei der Anfuhr abpressen können, führen zu Qualitätseinbußen. Der Säuregehalt von Öl aus Oliven, die vor dem Mahlen einige Zeit gelagert wurden, ist höher, und das Öl muß raffiniert werden, um es genußtauglich zu machen. Die Zentralisierung von Mühlen kann unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Rationalisierung durchaus positiv sein, allerdings nur dann, wenn das rasche Pressen der Oliven gewährleistet ist. Ansonsten können Regionen, in denen zahlreiche kleine Mühlen in der Nähe der Olivensammelstellen niedergelassen sind, in der Regel höherwertiges Öl anbieten, weshalb die Erzeuger und Müller auch höhere Erlöse erzielen.

In der Regel ist die Olivenölerzeugung eng in die Wirtschaftsstruktur der olivenölerzeugenden Regionen eingebunden. Die Erzeugung und das Abpressen finden überwiegend in Familienbetrieben statt. Diese können sich zu genossenschaftlichen Strukturen oder kleinen Industrien mit handwerklichem Charakter weiterentwickeln und in als benachteiligt eingestuften Gemeinschaftsgebieten, die im allgemeinen wenig industrialisiert sind und eine hohe Arbeitslosigkeit aufweisen, als Motor der wirtschaftlichen Tätigkeit wirken.

In den Mittelmeergebieten der EU, in denen Olivenöl erzeugt wird, gehen 27 % der Beschäftigung direkt oder indirekt auf diesen Sektor zurück. Dieser Durchschnittswert erhöht sich in wichtigen Produktionsgebieten wie der andalusischen Provinz Jaén, wo ein weitaus höherer Anteil der Bevölkerung von diesem Sektor lebt, sei es auch auf saisonaler Grundlage wie im Falle der Landarbeiter. Obwohl die Landschaft in Gebieten mit Olivenmonokultur durch nichts unterbrochen scheint, sind die Einzelgrundstücke im allgemeinen klein und weit gestreut.

Die Gemeinschaft hat die Olivenölregelung der Gemeinsamen Marktorganisation für Fette als Möglichkeit genutzt, in einigen ihrer weniger begünstigten Gebieten die wirtschaftlichen Bedingungen zu verbessern, indem sie einen Sektor stützte, der den Bedürfnissen der Erzeugungsgebiete entsprach, im Anbaustadium und den nachgeordneten Stadien arbeitsintensiv ist und bisher kein ernsthaftes Ungleichgewicht aufwies.

GATT-Verpflichtungen

Die bestehende Regelung wurde mit der Verordnung von 1994 mit den Bestimmungen des GATT in Einklang gebracht, mit der sämtliche Grundverordnungen gemäß den Vereinbarungen der Uruguay-Runde geändert wurden. Eine der wichtigsten Folgen des Marrakesch-Übereinkommens über die Landwirtschaft für die Verwaltung dieses Sektors besteht in der degressiven Obergrenze für Ausgaben und die Gesamtmenge der erstattungsbegünstigten Ausfuhren. Im Wirtschaftsjahr 1995/96 betrug diese Obergrenze 140 500 Tonnen, die tatsächlich ausgeführte Menge hingegen rund 138 000 Tonnen. Nicht ausgeschöpfte Mengen können bis zur Obergrenze auf das nächste Jahr übertragen werden. Allerdings sehen die GATT-Vereinbarungen eine Verminderung der Obergrenze vor, die nach sechs Jahren nur noch 115 000 Tonnen betragen wird. Im Rahmen des Preispakets von 1995 wurden einige gravierende und einige weniger wichtige Probleme im Zusammenhang mit der Einfuhrabgabe gelöst. Lieferungen der Nahrungsmittelhilfe sowie Ausfuhren im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs werden nicht auf die GATT-Obergrenze angerechnet.

Verbrauchsorientierte und kulturelle Erwägungen

Gemäß Artikel 39 des Römischen Vertrags muß die GMO u. a. sicherstellen, daß die traditionellen Verbraucher, aber auch die neuen, bessergestellten Käufer von Olivenöl ein einwandfreies preisgünstiges Qualitätserzeugnis erstehen können. Der ernährungsphysiologische Wert von Olivenöl, und vor allem das weltweite Interesse an der Ernährungsweise des Mittelmeerraums führten in Drittstaaten und in einigen der Nichterzeugerländer der EU zu einer bemerkenswerten Nachfragesteigerung. Auch wenn in einigen Erzeugerländern der Gesamtverbrauch in den letzten Jahren zurückgegangen ist, ist Olivenöl in den Erzeugerländer noch immer wichtiger Bestandteil des täglichen Speisezettels. Olivenöl ist nicht bloß der neueste Modehit ernährungsbewußter Bürger, sondern Bestandteil der Kultur und Gastronomie der Mittelmeerländer. Ein Beitrag zur Senkung der Produktionskosten eines Grundbestandteils der täglichen Ernährung von Millionen läßt sich mit unserer Stützung anderer wichtiger Agrarsektoren wie Getreide, Ölsaaten und Rindfleisch vergleichen. Eine spezifische Qualitätspolitik und Werbemaßnahmen sollten weiterhin, unabhängig von der gewählten Stützungsregelung, die Hauptstrategien der GMO unterstützen. Schließlich sind es letztendlich das Qualitätsimage von Olivenöl sowie seine beherrschende Stelle in der Kultur des Mittelmeerraums, die es trotz der Preisdifferenz anderen Ölen gegenüber konkurrenzfähig machen.

Umweltfaktoren

Die Existenz von Ölbäumen in den Erzeugergebieten und anderswo kann einen wesentlichen Umweltfaktor darstellen. Grob betrachtet, gibt es drei Arten der Olivenerzeugung: traditionelle Haine, die in der Regel in Terrassen angelegt sind und extensiv bewirtschaftet werden, Pflanzungen, die eine Zwischenstellung einnehmen, da sie traditionellen Mustern folgen, aber semi-intensiv genutzt werden, sowie moderne Pflanzungen mit kleineren Baumarten, die dichter gepflanzt und intensiv bewirtschaftet sowie oft auch bewässert werden. Die bestehende Regelung fördert vor allem die letztgenannte Kategorie, die aus ökologischer Sicht allgemein die unbefriedigendste ist. Tatsächlich werden in einigen Gebieten die traditionellen Olivenhaine gerodet, um Raum für eine moderne, maschinelle Erzeugung zu schaffen, was die örtliche Pflanzenwelt beeinträchtigt und das Angebot unterschiedlicher Lebensräume für Tiere stark verringert. Zunehmend ist auch zu beobachten, daß ungeeignete Flächen auf die Olivenerzeugung umgestellt werden wie Steilhänge, wo die wiederholte Bodenbearbeitung zur Bodenerosion führt. Die schädigende Wirkung des Einsatzes von Pestiziden darf nicht unterschätzt werden. Auch dies ist die Folge einer Regelung, die ein hohes Produktionsvolumen belohnt. Je mehr Oliven erzeugt werden, desto höher ist die Erzeugungsbeihilfe (innerhalb der Grenzen des Stabilisators).

Bei einem Vergleich zwischen der beim Olivenanbau eingesetzten Menge an Pflanzenschutzmitteln und der beim Anbau anderer Kulturpflanzen eingesetzten Pestizidmengen dürfte der Olivenanbau gut abschneiden. Allerrings darf nicht vergessen werden, daß die üblicherweise für den Olivenanbau genutzten Gebiete von vornherein umweltgefährdet sind.

Während eine intensive Erzeugung umweltschädigend ist, kann sich das Vorhandensein von Olivenhainen als solcher günstig auswirken, da sie Pflanzen und Tieren einen natürlicheren Lebensraum bieten. Im allgemeinen ist die Ölbaumbewirtschaftung umso umweltverträglicher, je extensiver sie ist, was natürlich wirtschaftlichen Erwägungen entgegensteht. Auch die Erfordernisse der Brandverhütung im Mittelmeerraum und die Notwendigkeit, die fortschreitende Desertifikation aufzuhalten, könnten diesen Interessen zuwiderlaufen. Olivenhaine wirken nämlich als effiziente Feuerschneisen und sind oft die letzte Vegetationsform, die am Rande von Halbwüsten überleben kann.

Werbung

Die Werbekampagnen, die aus einem Einbehalt der Verbrauchsbeihilfe finanziert werden, gelten sowohl dem gemeinschaftlichen Markt als auch einigen Drittlandsmärkten.

1. Die Marketingstrategie wurde in den frühen 80er Jahren in der Gemeinschaft eingeleitet und hat wesentlich dazu beigetragen, in Italien den Verbrauchsrückgang zu bremsen und schließlich zu stoppen, der auf die Konkurrenz anderer, deutlich preiswerterer Pflanzenöle zurückging. Angesichts der damaligen starken Zersplitterung der Erzeugung und Vermarktung von Olivenöl hielt es die Kommission für erforderlich, die von Privatunternehmen durchgeführte Werbekampagne mit effizienten gemeinschaftlichen Kampagnen zu unterstützen, die das Marktungleichgewicht beheben sollten. Die neutral und allgemein gehaltene Gemeinschaftswerbung setzt ausschließlich positive Argumente ein und vermeidet jegliche Form der vergleichenden Werbung. Marken oder Herkunftsgebiete werden nicht genannt.

Seit 1981 wurden sechs Werbekampagnen durchgeführt, deren Aktionsradius allmählich erweitert und deren Mittel jeweils aufgestockt wurden. Die sechste Kampagne wurde im Juli 1996 eingeleitet. Sie wird in zwölf Mitgliedstaaten durchgeführt. Für zwei Jahre wurden 30 Mio. ECU für eine Doppelstrategie bereitgestellt, die zum einen wissenschaftliche Erkenntnisse an Ärzte und medizinisches Hilfspersonal weitergibt und zum anderen Werbung und an die breite Öffentlichkeit gerichtete Informationen über die ernährungsphysiologischen und gastronomischen Eigenschaften von Olivenöl sowie die verschiedenen Olivenölsorten umfaßt.

Zwar ist die genaue Wirkung der Werbekampagnen kaum meßbar, doch scheinen die Resultate insgesamt befriedigend. Zum einen wurde das ursprüngliche Ziel, den Rückgang des Olivenölverbrauchs in Italien aufzuhalten, voll und ganz verwirklicht, doch war darüber hinaus in jüngerer Zeit auch in Spanien und Portugal trotz der Öffnung deren Öl- und Fettmärkte für Saatenöle eine Konsolidierung des Olivenölverbrauchs zu verzeichnen. Die Erkenntnisse über die gesundheitsfördernden Eigenschaften von Olivenöl wurden durch die Kampagnen weiter verbreitet und das Qualitätsimage des Öls gestärkt. Auch in den Nichterzeugerländern ist die Nachfrage nach Olivenöl gestiegen. Nach der ersten Kampagne im Vereinigten Königreich und Irland im Jahr 1991 stieg der Verbrauch um 30 %. Allerdings kann in absoluten Zahlen auch eine beträchtliche Verbrauchssteigerung in den Nichterzeugerländern einen Verbrauchsrückgang, sei er auch minimal, in den Erzeugerstaaten nicht ausgleichen, in denen die Verbrauchszahlen eine völlig andere Dimension haben.

2. Werbung in Drittländern über den Internationalen Olivenölrat (IOOC). Die hierfür eingesetzten Mittel stammen allerdings fast vollständig aus der Gemeinschaft. Zusätzlich zum Pflichtbeitrag der Gemeinschaft zum IOOC wurden 4,5 Mio. ECU auf freiwilliger Basis zur Förderung der Ausfuhren zur Verfügung gestellt. Die wichtigsten Märkte, in denen Werbemaßnahmen durchgeführt wurden, sind die USA, Kanada, Australien, Japan und Argentinien. Ab 1997 werden auch in Brasilien und Südostasien Aktionen durchgeführt werden. Der IOOC hat äußerst befriedigende Resultate erzielt. So stiegen beispielsweise die Ausfuhren in die Vereinigten Staaten von rund 40 000 Tonnen im Wirtschaftsjahr 1983/84 auf 126 500 Tonnen im Jahr 1994/95, und die Ausfuhren nach Japan von 4 000 Tonnen im Jahr 1991 auf 12 000 Tonnen allein im ersten Halbjahr 1996.

Kontrolle und Betrug

Die GMO hat einige immanente Schwächen, die immer stärker zutage treten und eine effiziente Kontrolle oftmals vereiteln. Sowohl der Ausschuß für Haushaltskontrolle des Parlaments als auch der Rechnungshof haben die Regelung kritisiert und Änderungen verlangt. Für Kleinerzeuger ist die Versuchung groß, die Einheitsbeihilfe zu beantragen und entweder ihre Oliven einem großen Erzeuger zu verkaufen, der für dieselben Oliven die Erzeugungsbeihilfe beansprucht, oder sie als Tafeloliven zu vermarkten. Außerdem erwies es sich als unmöglich, die zahlreichen Ölmühlen (rund 13 000) zu kontrollieren, die oft in einem Zeitraum zwischen November und Juni nur wenige Wochen im Jahr in Betrieb sind. Erzeuger und Mühlenbetreiber haben gleichermaßen Interesse daran, hohe Produktionszahlen zu melden. Erklärungen über die Ölerzeugung können überhöhte Angaben enthalten, die sich beispielsweise dadurch untermauern lassen, daß die Maschinen im Leerlauf betrieben werden, um durch Vorlage von Strom- und Wasserrechnungen Betriebsamkeit vorzutäuschen.

Wegen der Schwierigkeit, die Erzeugungsbeihilfe zu kontrollieren, hat der Rat in mehreren Verordnungen die Menge Öl, die ein Erzeuger höchstens produzieren darf, um als Klein-erzeuger eingestuft zu werden, von 100 kg auf 500 kg angehoben. Damit verringerte sich die Zahl der zu kontrollierenden Erzeuger. Die immanente Schwäche der Regelung, nämlich das gemeinsame Interesse von Erzeugern und Müllern, hohe Produktionszahlen zu übermitteln, wurde dadurch allerdings nicht behoben. Bei der Regelung der Verbrauchsbeihilfe waren viele Betrugsfälle zu verzeichnen, und gleiches gilt für die Qualität des in die Intervention übernommenen Öls. Auch im Zusammenhang mit Ausfuhrmengen, für die Erstattungen gewährt wurden, traten Betrugsfälle auf. Leider ist besonders in Jahren hoher Olivenölpreise die Versuchung groß, Olivenöl mit Saatenöl zu mischen, um zu Lasten der Verbraucher rasch hohe Gewinne zu erzielen. Diese Praxis ist besonders einfach in einem Kontext, in dem bar jeglicher Kontrolle Öl in großen Dosen an der Haustür verkauft wird, ein traditioneller Absatzweg in Griechenland und den italienischen Produktionsgebieten. Aber auch in den iberischen Ländern wurden gesetzeswidrige Aktivitäten aufgedeckt. Bei einem schweren Betrugsfall wurde vor einigen Jahren in Spanien denaturiertes Rapsöl als Olivenöl verkauft. Obwohl sich die spanischen Behörden ernsthaft bemühen, illegale Mischungen zu überwachen, wurden in den letzten Monaten (in Spanien und anderen EU-Mitgliedstaaten) Fälle aufgedeckt, bei denen Saaten- und Olivenöl aus Spanien gemischt worden waren.

Ein weiteres Problem stellen die Angaben der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Beihilfezahlungen dar. Vor einigen Jahren zog ein Versuch der Kommission, Zahlen zu berichtigen, ein Gerichtsverfahren nach sich, das noch nicht abgeschlossen ist. Dennoch werden noch immer Produktionszahlen übermittelt, die ganz offensichtlich in keiner Beziehung zum Marktgeschehen stehen. So ließen beispielsweise die italienischen Anbauerklärungen im Wirtschaftsjahr 1995/96 auf eine Rekordermte schließen, doch blieben die Preise das ganze Jahr über hoch, und die Marktbeteiligten beklagten den Mangel an Rohstoffen.

Kontrollbesuche in den Mitgliedstaaten ließen auch Zweifel an den im Hinblick auf die Zahlung der Einheitsbeihilfe übermittelten Erträge und die Zahl der Bäume aufkommen. Die Zahl der Bäume läßt sich leichter kontrollieren als die Angaben zur Ölerzeugung, doch wurden sie in vier von fünf Erzeugerländern noch immer nicht gezählt und registriert. Italien hat seine Ölkartei fertiggestellt, doch ist diese nicht völlig zuverlässig, da sie in erheblichem Umfang aktualisiert werden muß, was derzeit geschieht. In Spanien sind die Arbeiten voll im Gange, während sich Portugal und Griechenland noch in der Vorstufe befinden.

II. DIE LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT UND DEM WELTMARKT FÜR OLIVENÖL UND OLIVEN

Allgemeine Zahlen

OLIVENÖL

Auf Olivenöl entfallen rund 3,2 % der weltweiten Erzeugung und 3,3 % des weltweiten Verbrauchs von Speisepflanzenölen. Den weltweit höchsten Anteil an Erzeugung und Verbrauch hat der Mittelmeerraum. Anderenorts ist bei lokal begrenzter Erzeugung der Verbrauch gering. In jüngster Zeit haben sich in den USA, Australien, Kanada und Japan neue Märkte eröffnet. In der EU sind rund 5 Mio. ha mit Ölbäumen bepflanzt, das sind 70 % der weltweiten Ölbaumhaine. Es gibt 2 Mio. Betriebe und 460 Mio. ertragsfähige Bäume (gerundete Zahlen).

Im Durchschnitt werden weltweit 1,8 Mio. Tonnen Olivenöl erzeugt, davon 1,45 Mio. Tonnen in der EU. 80 % der Weltolivenölproduktion stammen aus der Gemeinschaft.

Die nachstehende Tabelle enthält die wichtigsten Zahlenangaben zu den Erzeugerländern der EU (in Tonnen):

	<u>Erzeugung</u>	<u>Verbrauch</u>	<u>Ausfuhr</u> (in Drittländer)	<u>Einfuhr</u> (aus Drittländern)
Spanien	578 000	461 000		
Italien	502 000	644 000		
Griechenland	333 400	198 000		
Portugal	41 000	49 000		
Frankreich	2 000	40 000		
Insgesamt	1 457 000	1 392 000	121 644	46 000

Produktionszahlen für Olivenöl in den wichtigsten Erzeuger Drittländern (in Tonnen):

Tunesien	170 000
Syrien	85 000
Türkei	70 000
Marokko	46 000
Algerien	21 000

(Die Zahlenangaben dieses Kapitels sind den Statistiken des Internationalen Olivenölrates entnommen, mit Ausnahme der Gemeinschaftsein- und -ausfuhren, die sich auf die erteilten Lizenzen stützen und daher lediglich den Handel mit Drittländern betreffen. Sämtliche Zahlen wurden aus dem Mittel der Wirtschaftsjahre 1990/92 bis 1995/96 (geschätzt) gebildet.)

Die EU hat mit den meisten dieser Länder Präferenzabkommen geschlossen. In geringen Mengen wird Olivenöl auch in den übrigen Mittelmeerranrainerstaaten, den USA (Kalifornien), Argentinien, Südafrika und Australien erzeugt.

TAFELOLIVEN

Die Gemeinschaftserzeugung schwankt zwischen 40 % und 50 % der Welterzeugung. Abgesehen von Hilfen für Werbung und Vermarktung werden in diesem Sektor keine Gemeinschaftsbeihilfen gewährt. Angesichts des jetzigen Beihilfeniveaus im Olivenölsektor fällt es dem Tafelolivensektor noch schwerer, sich zu behaupten. Die Erzeuger verkaufen ihr Produkt nicht an die Tafelolivenindustrie, wenn ihnen Ölmühlen einen höheren (d.h. durch die Beihilferegulierung künstlich überhöhten) Preis bieten. Die Konkurrenz von Drittländern mit geringeren Lohnkosten (Marokko usw.) verstärken die Schwierigkeiten der Branche, und die Ausfuhren sind rückläufig. Die tafelolivenverarbeitende Industrie hofft, daß die Reform des Olivenölsektors einige ihrer eigenen Probleme lösen möge.

Was die Produktionsmenge anbelangt, so liegt Spanien mit 224 000 Tonnen Oliven an erster Stelle. Dabei handelt es sich überwiegend um Sorten, die für beide Verwendungszwecke geeignet sind. Es folgen Italien mit 72 000 Tonnen und Griechenland mit 65 000 Tonnen. In Griechenland werden spezifische Tafelolivensorten angebaut (z.B. Kalamata). Spanien ist auch der größte Ausfuhrer (80 000 Tonnen), gefolgt von Griechenland (15 000 Tonnen).

Beschreibung des Olivenanbaus

Ölbäume wachsen hauptsächlich im Mittelmeerraum und sind perfekt an die Bodenbeschaffenheit und die klimatischen Bedingungen dieser Region angepaßt. Die Bewirtschaftung der Bäume unterliegt Faktoren wie Licht, Wasser und Bodenqualität, die die Produktivität beschränken. Außer in spezifischen Gebieten mit intensiver Bewässerungskultur sind Haine mit mehr als 300 Bäumen je ha ungewöhnlich. Trotz dieser allgemeinen Gemeinsamkeiten sind große Unterschiede festzustellen, beispielsweise unterschiedliche Formen von Olivenhainen in Italien und Spanien oder in verschiedenen Regionen Spaniens und sogar innerhalb einer einzigen, einheitlich scheinenden Region.

Zyklische Aspekte

Das Phänomen der Periodizität des Fruchtens tritt bei vielen Obstbäumen auf. Beim Ölbaum liegt eine genetisch bedingte Alternanz vor, die jedoch je nach Klima und Anbauform unterschiedlich stark ausgeprägt sein kann. Mit zunehmendem Alter eines Baums verstärkt sich die Alternanz. Allgemein läßt sich sagen, daß auf eine gute Ernte in einem Jahr ein Jahr mit geringerem Blattwachstum und einem geringeren Potential für die Fruchtbildung folgt.

Die gängigsten Anbauformen

Pflügen/Bodenbearbeitung:

- Ziel ist die Verbesserung der Drainage und die Unkrautbekämpfung. Diese Arbeiten sind je nach Bodenart, Gefälle usw. unterschiedlich. Das Pflügen kann mit dem Einsatz von Pestiziden einhergehen.

Baumschnitt:

- Ziel ist es, die Produktivität aufrechtzuerhalten und die Alternanz möglichst zu unterdrücken.

Pflanzenschutz:

- Im Mittelmeerraum gibt es drei wichtige Insektenarten, die den Ölbaum schädigen. Die größten Schäden richtet die Olivenfliege an. Sie vermindert die Qualität der Oliven und des daraus erzeugten Öls durch Erhöhung des Säuregehalts und der Peroxidzahl. Der Schutz kann durch integrierten Pflanzenschutz unter Einsatz von Nützlingen erfolgen oder durch Anwendung umweltschonender Chemikalien. Solche Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Gemeinschaftsregelung zur Qualitätsverbesserung kofinanziert, wobei die dafür erforderlichen Mittel durch einen Einbehalt der Erzeugungsbeihilfe zur Verfügung gestellt werden.

Düngemittel:

- Der Einsatz von Düngemitteln ist regional unterschiedlich; die Düngung hängt von der Bodenart ab und wird zu bestimmten Zeitabschnitten des Jahres vorgenommen. Die wichtigsten für Ölbäume verwendete Düngemittelarten sind Stickstoff-, Phosphor- und Kali-Dünger.

Ernte:

- Die Ernte ist ein heikler Vorgang, da der richtige Zeitpunkt entscheidend ist. Wichtig ist, den Zeitpunkt zu wählen, an dem der Ölgehalt der Oliven am höchsten ist. Oliven werden noch immer weitgehend manuell geerntet, doch werden vermehrt mechanische Vibratoren eingesetzt, wenn das Terrain und der Aufbau des Olivenhains dies gestatten. Rund 80 % des jährlichen Arbeitsaufwands für die Bewirtschaftung der Bäume entfallen auf die Ernte.

Umweltaspekte

Neben den durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Chemikalien verursachten Problemen (die im Olivenbau allerdings nicht so akut sind wie in anderen Bereichen der Landwirtschaft), besteht das größte Umweltproblem in der Bodenerosion durch Niederschlagswasser. Das Problem wächst mit zunehmender Bepflügung und ist umso gravierender, je steiler die Hänge sind. Weitere Faktoren für die Bodenerosion durch Regen sind die Bodenqualität und -struktur. Zwar tritt dieses Problem in der gesamten Landwirtschaft des Mittelmeerraums auf, besonders akut ist es jedoch bei der Olivenproduktion. Zwar wurden eine Reihe von Erosionsschutzmaßnahmen getroffen, wie beispielsweise die Begrünung mit Bodendeckern oder der Verzicht auf Bepflügung, doch sind diese Techniken derzeit kaum verbreitet.

Sorten:

Es gibt eine Vielzahl von Ölbaumsorten, die jeweils Oliven mit spezifischen organoleptischen und physikalisch-chemischen Eigenschaften liefern. Daher wurden kontrollierte Ursprungsbezeichnungen (DOC) für Öle eingeführt, um so den Wert einer bestimmten Olivensorte und der spezifischen Ölgewinnungsverfahren zu erhöhen.

Olivenölqualitäten:

- Im allgemeinen wird die Qualität von Olivenöl anhand der folgenden fünf Faktorgruppen beurteilt:
 - a) Mängelfreiheit (Säuregehalt, Paneltests, bei denen geschulte Sensoriker die organoleptischen Eigenschaften des Öls bewerten),
 - b) Reinheit (rückstandsfrei),
 - c) Echtheit (ausschließlich aus Oliven hergestellt)
 - d) chemisches Gleichgewicht (festgelegtes Verhältnis von Säuregrad, Vitamingehalt und des Gehalts an Nebenbestandteilen, die die Farbe und Frische des Öls nicht verändern dürfen),
 - e) gebiets- und sortentypische Merkmale (Wechselwirkungen zwischen den genetischen Merkmalen des Öls und seinem Ursprungsort). Darauf beruht die Bestimmung von Ölen mit spezifischem und geschütztem geographischem Ursprung.

Klassifizierung von Olivenölen:

- Die wichtigsten Handelsqualitäten sind folgende:
 - native Olivenöle: Öle, die aus der Ölfrucht durch genau festgelegte mechanische oder physikalische Verfahren bei Temperaturen gewonnen werden, die die Eigenschaften des Öls nicht verändern
 - Olivenöl: Verschnitt von nativem Öl und raffiniertem Öl (chemische Extraktion wie bei Saatenölen), das bestimmte Merkmale aufweist und dessen Säuregehalt (berechnet in Ölsäure) höchstens 1,5 g je 100 g beträgt.
 - Oliventresteröl: Verschnitt von raffiniertem Oliventresteröl (d. h. Öl, das mit Lösungsmitteln aus dem bei der mechanischen Gewinnung von nativem Öl anfallenden Oliventrester extrahiert wird) und nativem Öl; der Säuregehalt darf höchstens 1,5 g je 100 g betragen.

Beim sogenannten Lampantöl handelt es sich um minderwertiges natives Öl, das zur Senkung des Säuregehalts raffiniert werden muß, um es genußtauglich zu machen. Der Name geht darauf zurück, daß in Mittelmeerländern traditionell Öllampen mit diesem Öl betrieben wurden.

Erzeugung und Marktlage in der EU:

- SPANIEN

In Spanien werden auf rund 2 Mio. ha Oliven angebaut. Spanien ist weltweit der größte Erzeuger und Ausführer von Olivenöl (einschließlich Ausfuhren in andere Mitgliedstaaten). Der historische Trend, Olivenhaine zu verringern, hat sich in den letzten Jahren (seit dem Beitritt zur Gemeinschaft) umgekehrt; die Pflanzungen wurden vor allem in Andalusien stark ausgedehnt, und werden von den spanischen Behörden auf 150 000 ha geschätzt. Der Gesamtertrag ist gestiegen, so daß die Produktion derzeit im Durchschnitt bei rund 600 000 Tonnen pro Jahr liegt.

Es gibt rund 2 000 Ölmöhlen und 500 Abfüllbetriebe. Die industrielle Konzentration ist weit fortgeschritten. Die Höhe der Ausfuhren hängt vom Erntevolumen in Spanien, aber auch in Italien ab, dem Haupteinführer spanischen Öls. Im Durchschnitt liegen

die Ausfuhren (EU + Drittländer) bei rund 200 000 Tonnen. Verzehrt wird überwiegend die "Puro"-Qualität - ein vor allem zum Kochen verwendeter Verschnitt aus raffiniertem und nativem Öl.

Die Branche hat in Spanien große soziale Bedeutung. Nach Schätzungen der spanischen Behörden werden in dieser Branche 46 Mio. Arbeitstage jährlich geleistet. Die Bedeutung ist in Regionen wie Andalusien und Estremadura noch größer, wo Ölbäume (in einigen Gebieten) praktisch in Monokultur angebaut werden und die allgemeine Arbeitslosigkeit Rekordwerte erreicht. Die Bedeutung für die Beschäftigung geht in solchen Regionen weit über die Landwirte und Landarbeiter hinaus und berührt direkt oder indirekt die meisten Gesellschaftsgruppen.

In Spanien gibt es rund 500 000 Erzeuger, davon sind rund 50 % Kleinerzeuger, die etwa 8-9 % der Gesamtmenge produzieren.

Im Rahmen der Anbaumeldungen für die letzten beiden Wirtschaftsjahre haben die spanischen Behörden rund 166 Mio. Bäume gemeldet. Ein spezifischer Aspekt traditioneller Ölbäume in Spanien sind mehrstämmige Bäume mit mehreren unabhängigen Wurzelsystemen. Von den oftmals bereits vor Menschengedenken dicht an dicht gepflanzten Bäumen haben Gruppen von drei oder vier Einzelbäumen die Zeiten überdauert und bilden nunmehr einen mehrstämmigen Baum mit separaten Wurzelsystem, der von den Mitgliedstaaten stets als Einzelbaum gemeldet worden war. Nach Schätzungen der spanischen Behörden umfassen die Zahlenangaben zu spanischen Bäumen im Durchschnitt mindestens zwei Pflanzen je Baum. Neuanpflanzungen bestehen heute zumeist aus Einzelbäumen, in Andalusien jedoch lebt die alte Tradition ein einigen neubepflanzten Hainen fort.

- ITALIEN:

In Italien werden auf über 1,1 Mio. ha Oliven angebaut. Hauptproduktionsgebiete sind Apulien, Kalabrien und Sizilien. In diesen drei Regionen werden 50 % der Produktion erzeugt. Viele Haine sind auf Hügeln gelegen, und die meisten Betriebe sind recht klein. Es gibt rund 800 000 Erzeuger, von denen die meisten in Organisationen oder Genossenschaften zusammengeschlossen sind. Zwischen 70 % und 75 % der Erzeuger sind Kleinerzeuger, die je nach Jahr zwischen 20 % und 30 % der Gesamtmenge produzieren. Es gibt zahlreiche Ölmühlen (rund 6 000) und etwa 600 Abfüllbetriebe. Hauptversorgungsquellen Italiens sind Spanien, Griechenland und Tunesien. Der Verbrauch liegt bei rund 650 000 Tonnen mit einem hohen Eigenverbrauchsanteil (einschließlich Schleichhandel). In Italien gibt es rund 129 Mio. Bäume, eine Zahl, die sich belegen läßt, da Italien als einziges Land der EU seine Ölkartei erstellt hat (Luftaufnahmen wurden per Computer mit dem Flurkataster verglichen). Wie auch in Spanien konzentriert sich die Olivenölherzeugung in einigen der ärmsten Regionen Italiens mit hoher Arbeitslosenquote. Andererseits stammen einige der besten italienischen Öle aus Regionen wie der Toskana oder sogar vom Gardasee im Norden, wo die Wirtschaftslage zu den besten Europas gehört und Öl nur eines von vielen aus Agrarprodukten hergestellten Erzeugnissen mit hoher Wertschöpfung ist. Auf diese Regionen, die sich mit Katalonien in Spanien oder der Provence in Frankreich vergleichen lassen, entfallen aber nur rund 2 % der Gesamtproduktion Italiens. Anders als in Spanien ziehen die Verbraucher natives Öl vor und verwenden es eher zu Würz- als zu Kochzwecken. Die italienische Industrie führt Öl aus anderen Mitgliedstaaten und Drittländern ein.

- GRIECHENLAND:

Auf 900 000 ha Olivenhainen werden rund 350 Tonnen Öl erzeugt. In den Anbaumeldungen wurden rund 132 Mio. Bäume angegeben. Der Verbrauch liegt bei rund 200 000 Tonnen jährlich, mit dem höchsten Pro-Kopf-Verbrauch der EU (18,7 kg/Person jährlich). Bei 50 % des verbrauchten Pflanzenöls handelt es sich um Olivenöl. Dennoch ging mit dem Beitritt Griechenlands zur Gemeinschaft und der Liberalisierung des Handels der Gesamtverbrauch zurück (nach 1981). Typisch für den griechischen Markt sind der Eigenverbrauch und Haustürverkäufe von teilweise zweifelhaftem Öl in großen Dosen. Griechenland ist Nettoausführer (durchschnittlich rund 125 000 Tonnen). Die Erzeugung konzentriert sich auf Mittel- und Südgriechenland sowie Kreta. Es gibt rund 2 800 Ölmühlen und 200 Abfüllbetriebe. Die hohe Anzahl Mühlen ist zum Teil durch die zahlreichen Inseln, auf denen Öl erzeugt wird, und die Schwierigkeiten bedingt, Oliven zum Mahlen zwischen den Inseln zu transportieren. Die Zahl der Erzeuger liegt bei rund 686 000, von denen die meisten in Erzeugerorganisationen zusammengeschlossen sind. Rund 60 % der Erzeuger sind Kleinerzeuger, die zwischen 25 % und 30 % der Gesamtproduktion erzeugen. Wie in Italien ziehen die Verbraucher traditionell natives Öl vor.

- PORTUGAL:

Die durchschnittliche Jahresproduktion liegt bei rund 40 000 Tonnen, wobei von Jahr zu Jahr starke Fluktuationen auftreten. Der Verbrauch liegt bei 50 000 Tonnen. In den 80er Jahren gingen in Portugal sowohl der Verbrauch als auch die Erzeugung zurück, während der Verbrauch in den frühen 90er Jahren wieder etwas anstieg. Portugal hat keine Ölkartei, doch dürfte die Zahl der Bäume zwischen 27 und 37 Mio. liegen. Es gibt rund 70 000 Erzeuger (Anträge von 94/95), zumeist Kleinerzeuger, von denen nur wenige Erzeugerorganisationen angehören. Dies könnte ein Grund für die ungenauen Angaben zur Zahl der Bäume sein, da sich diese Zahlen auf Beihilfeanträge stützen, und offensichtlich zahlreiche portugiesische Erzeuger die Erzeugungsbeihilfe nicht beantragt haben. In der unmittelbaren Nachkriegszeit war die portugiesische Erzeugung wesentlich höher, doch hat sich die rückläufige Entwicklung anders als in Spanien nach dem Beitritt nicht umgekehrt. Die portugiesischen Behörden erklären dies damit, daß infolge der Wirtschaftslage und der Folgen des politischen Umsturzes im Land die Neuanpflanzung von Ölbäumen nicht zu den wichtigsten Prioritäten gehörte. Dennoch gilt die Olivenölerzeugung für einige der ärmsten Agrarregionen der EU als ein wichtiges Mittel zur Verbesserung der Beschäftigungslage und zur Erhöhung des Wohlstands. Portugal verfügt über einen potentiell interessanten Exportmarkt in Brasilien.

- FRANKREICH:

Frankreich, in vielen Bereichen der EU-Landwirtschaft führend, hat nur eine sehr kleine Olivenölindustrie. In der Provence, dem Hauptproduktionsgebiet, starben nach einer extremen Kältewelle zu Beginn dieses Jahrhundert sowie in den 50er Jahren zahlreiche Bäume ab, die nie ersetzt wurden. Heute gibt es rund 40 000 ha Olivenhaine, auf denen rund 2 000 Tonnen Öl erzeugt werden. Die Zahl der von den französischen Behörden zu Ertragszwecken gemeldeten Bäume liegt bei 2 Millionen. Das Öl wird in der Regel vor Ort zu günstigen Preisen an Einheimische und Touristen verkauft. Es gibt etwa 20 000 Erzeuger (90-95 % Kleinerzeuger) und 130 Ölmühlen. Die französische Industrie kauft und mischt spanisches, türkisches und italienisches Öl; den französischen Verbrauchern werden rund 40 000 Tonnen Öl angeboten.

TRENDS IN DER EU:

In den letzten 10 bis 15 Jahren sind multinationale Unternehmen in diesen Sektor vorgedrungen, und eine Reihe von Großunternehmen haben traditionelle nationale Marken aufgekauft. Dies zog beträchtliche Veränderungen des Olivenölsektors nach sich, der einst durch Zersplitterung und zahlreiche kleine, lokal ansässige Unternehmen gekennzeichnet war. Nun bietet er ein geschlosseneres Bild und ist eher international ausgerichtet. Die industrielle Olivenölabfüllung findet heute unmittelbar neben der Abfüllung von Saatenölen statt.

Einige Unternehmen wählten ein kühnes und ausgeklügeltes Konzept zur Erschließung von Exportmärkten in Übersee, und mit der Hilfe des IOOC und der GAP (Ausfuhrerstattungen plus aktiver Veredelungsverkehr) machten sie sich in mehreren post-industriellen Ländern (USA, Japan usw.) das Interesse an der Ernährungsweise der Mittelmeerländer zunutze, um ein blühendes Exportgeschäft mit Qualitätsölen aufzubauen.

Im Falle der Beibehaltung der bestehenden GMO würde die Tendenz, weiterhin neue Bäume zu pflanzen, mit Sicherheit in Spanien anhalten und in Portugal zunehmen. Auch andere Länder (Italien und Frankreich) erneuern und erweitern ihre Olivenhaine. Da die Erträge dank besserer Anbaumethoden steigen, dürfte die Gesamterzeugung wohl weiter zunehmen. Das Phänomen der Alternanz wird durch Schnittechniken, Bewässerung und andere Verfahren deutlich verringert. Was auch zur GMO beschlossen wird, die Rationalisierung der Branche wird sicherlich voranschreiten, wobei die multinationalen Unternehmen immer größere Marktanteile erobern werden. Eine Diskussion über die Zulassung von Olivenöl-Saatenöl-Verschnitten wäre wohl empfehlenswert, vor allem, da die größeren Hersteller in beiden Bereichen tätig sind. Der Exportmarkt wird weiterhin tatkräftig umworben werden, da der Industriezweig bereits große Summen investiert hat, um auf dem amerikanischen, kanadischen oder anderen Märkten Fuß zu fassen. Wie im Vorstehenden bereits erläutert, verzeichneten die Erzeugermitgliedstaaten in den letzten Jahren einen Verbrauchsrückgang. IOOC-Prognosen zufolge könnte sich der Verbrauch in diesen Mitgliedstaaten stabilisieren, wobei einige einen begrenzten Zuwachs, andere hingegen einen weiteren Rückgang verzeichnen dürften. In den gesundheitsbewußten nördlichen EU-Mitgliedstaaten hingegen besteht ein echtes Potential für eine Erhöhung des Prä-Kopf-Verbrauchs.

III. DIE BESTEHENDE GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FETTE

Die Marktorganisation für Fette wurde 1966 mit der Verordnung Nr. 136/66/EWG errichtet. Sie war eine der ersten GMO und sollte das Einkommen zahlreicher Erzeuger stützen und gewährleisten, daß die Verbraucher trotz des Wettbewerbs mit billigerem Saatenöl aus Drittländern oder aus heimischer Erzeugung zu tragbaren Preisen mit Olivenöl versorgt wurden. Die GMO galt für Oliven, rohes oder raffiniertes Olivenöl und Preßrückstände. 1966 waren Italien und Frankreich Erzeugerländer, zu denen sich Griechenland (1981) sowie Spanien und Portugal (1986) gesellten. Heute gibt es rund 2 Mio. Erzeuger.

Die gegenwärtige Regelung stützt sich auf zwei unterschiedliche Bestandteile, die institutionellen Preise und eine Reihe von Beihilfen:

1. Preisregelungen

Der Rat setzt jährlich folgende Preise für Olivenöl fest:

a) Erzeugungsrichtpreis:

Der Preis, der als wünschenswert erachtet wird, um den Erzeugern ein angemessenes Einkommen zu sichern, und gleichzeitig der Erfordernis Rechnung trägt, den Umfang der Gemeinschaftserzeugung aufrechtzuerhalten.

Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 wurde der Erzeugungsrichtpreis auf 383,77 ECU/100 kg festgesetzt.

b) Repräsentativer Marktpreis

Der repräsentative Marktpreis wird so festgesetzt, daß die Olivenölerzeugung unter Berücksichtigung der Trends auf dem Markt für Pflanzenöle und -fette normal abgesetzt werden kann.

Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 wurde der repräsentative Marktpreis auf 229,50 ECU/100 kg festgesetzt.

c) Interventionspreis

Der Preis, zu dem die Interventionsstellen die von den Erzeugern angebotenen Mengen Olivenöl der Standardqualität ankaufen müssen. Dieser Abkaufspreis wird angepaßt, wenn die Qualität des den Interventionsstellen angebotenen Olivenöls von der Standardqualität abweicht. Wird die festgelegte garantierte Höchstmenge für die Erzeugungsbeihilfe überschritten (siehe unten), so wird der Interventionspreis proportional innerhalb einer Grenze von 3 % je Wirtschaftsjahr gekürzt, eine Kürzung, die in den Folgejahren kumuliert wird.

In Spanien und Portugal war der gemeinschaftliche Interventionspreis im Wirtschaftsjahr 1993/94 anwendbar. Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 wurde er auf 186,17 ECU/100 kg festgesetzt.

2. Marktinstrumente

a) Erzeugungsbeihilfe

Die Erzeugungsbeihilfe wird vom Rat festgesetzt. Sie soll dazu beitragen, den Erzeugern ein angemessenes Einkommen sicherzustellen. Die garantierte Höchstmenge, für die der volle Beihilfebetrug gezahlt wird, wurde für die gesamte Gemeinschaft auf 1 350 000 Tonnen festgesetzt. Die Beihilfe wird proportional vermindert, wenn diese Menge überschritten wird (dies gilt nicht für Kleinerzeuger, die rund 20 % der gesamten Ölmenge produzieren und nicht der Senkung infolge einer Überschreitung der Garantiehöchstmenge unterliegen). Wird die Garantiehöchstmenge nicht erreicht, so kann die Differenz zur Garantiehöchstmenge des nachfolgenden Wirtschaftsjahr hinzugezählt werden. Je nach der durchschnittlichen Erzeugung wird den Olivenbauern einer von zwei unterschiedlichen Beihilfebeträgen gewährt:

- Die Beihilfe für Olivenbauern mit einer durchschnittlichen Erzeugung von mindestens 500 kg je Wirtschaftsjahr wird für die tatsächlich in einer zugelassenen Mühle erzeugte Ölmenge gewährt. Sie liegt derzeit bei 142,20 ECU/100 kg, was im Wirtschaftsjahr 1994/95 zu Ausgaben von 1 450 Mio. ECU führte.
- Die Beihilfe für Kleinerzeuger, d.h. für Erzeuger, die durchschnittlich je Wirtschaftsjahr weniger als 500 kg Olivenöl produzieren, wird auf der Grundlage der Zahl und des Produktionspotentials ihrer Ölbäume und des über vier Jahre ermittelten Durchschnittsertrags dieser Bäume gewährt (dieser wird durch Anwendung eines pauschal festgesetzten Wertes für homogene Produktionsgebieten festgelegt). Auch hier müssen die erzeugten Oliven in einer zugelassenen Mühle zu Öl verarbeitet werden.
In der Praxis bedeutet dies, daß die den Kleinerzeugern in einem bestimmten Wirtschaftsjahr gewährte Beihilfe nicht etwa an die tatsächlich erzeugte Ölmenge geknüpft ist, sondern an die Menge, die sich aus der Anwendung des über die vier vorangegangenen Wirtschaftsjahre für das betreffende homogene Produktionsgebiet festgelegten Durchschnittsertrags auf die Zahl ertragsfähiger Bäume ergibt. Dieser Faktor erklärt somit in gewissem Maße, warum die beihilfefähige Erzeugung sich nicht mit der tatsächlichen Erzeugung deckt, namentlich in Ländern wie Griechenland und Italien, in denen der Anteil Kleinerzeuger besonders hoch ist. Kleinerzeuger haben Anspruch auf zusätzliche Beihilfen und sind nicht der Stabilisatorenregelung für die Erzeugungsbeihilfe unterworfen. Nur auf diese Weise kann die Garantiehöchstmenge überschritten werden. Wichtig ist anzumerken, daß es sich um eine produktionsunabhängige Beihilfe je Baum handelt, die alle Kleinerzeuger erhalten. Somit wird derzeit 60-65 % der Erzeugern die Beihilfe je Baum gewährt.

Zur Zeit liegt die Beihilfe bei 151,48 ECU/100 kg zuzüglich 3,574 ECU/100 kg der Zusatzbeihilfe, was zu Ausgaben von 415 Mio. ECU im Wirtschaftsjahr 1994/95 führte.

In Spanien und Portugal erreichte die Erzeugungsbeihilfe im Wirtschaftsjahr 1995/96 das Gemeinschaftsniveau.

Der Rat hat drei verschiedene Prozentsätze festgelegt, die von der Erzeugungsbeihilfe abzuziehen sind, um folgendes zu finanzieren:

1. Aufbau einer Ölkartei in den Erzeugermitgliedstaaten, die es ermöglicht, das Produktionspotential zu überblicken und ein besseres Funktionieren der Regelung zu garantieren (2,4 % im Wirtschaftsjahr 1995/96)

2. Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung der Olivenölerzeugung, wie Bekämpfung der Olivenfliege, bessere Behandlung der Ölbäume usw. (1,4 % im Wirtschaftsjahr 1995/96)
3. Ausgaben für die bei der Gewährung und Überwachung der Erzeugungsbeihilfe geleistete Arbeit der anerkannten Erzeugerorganisationen oder deren Vereinigungen (0,8 % im Wirtschaftsjahr 1995/96).

b) Verbrauchsbeihilfe

Diese Beihilfe ist gleich der Differenz zwischen dem Erzeugungsrichtpreis abzüglich der Erzeugungsbeihilfe und dem repräsentativen Marktpreis. Sie wird für Speiseolivenöl gewährt, das in unmittelbaren Umschließungen mit einem Nettoinhalt von höchstens fünf Litern in der Gemeinschaft auf den Markt gebracht wird, sofern es in einem zugelassenen Betrieb abgefüllt wurde. Sie soll die Wettbewerbsfähigkeit von Olivenöl gegenüber anderen Pflanzenölen aufrechterhalten und übermäßige Preisunterschiede vermeiden, die zu einem Rückgang des Olivenölverbrauchs führen könnten.

Anlässlich des Preispakets für das Wirtschaftsjahr 1994/95 hatte die Kommission vorgeschlagen, die Verbrauchsbeihilfe abzuschaffen, doch kam der Rat diesem Vorschlag nicht nach. Stattdessen wurde beschlossen, den Großteil der Beträge für die Verbrauchsbeihilfe auf die Erzeugungsbeihilfe zu übertragen. Infolgedessen wurde die Beihilfe allmählich von 77,00 ECU/100 kg (1987/88) auf 12,07 ECU/100 kg (1995/96) gesenkt.

Der Rat hat zwei verschiedene Prozentsätze festgelegt, die von der Verbrauchsbeihilfe abgezogen werden, um folgendes zu finanzieren:

1. Die Aufwendungen der anerkannten berufsständischen Vereinigungen zur Verwaltung der Verbrauchsbeihilfe für ihre Mitglieder (5,5 % im Wirtschaftsjahr 1995/96)
2. Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs von in der Gemeinschaft erzeugtem Olivenöl (der Einbehalt beträgt seit 1994/95 Null, da die Restbeträge aus den Vorjahren ausreichen, um die Kosten zu decken).

c) Lagerhaltung

1. Intervention

Die Interventionsregelung garantiert den Erzeugern, daß sie während des Interventionszeitraums (Juli bis Oktober) einen Mindestverkaufspreis erzielen. Die Interventionsstellen sind verpflichtet, in diesem Zeitraum ihnen angebotenes Öl zum vorgenannten Interventionspreis anzukaufen. Bei schwerwiegenden Marktstörungen können jedoch spezifische Interventionsmaßnahmen außerhalb dieses Zeitraums getroffen werden. Wenn das Öl der Intervention angedient wird, sowie anschließend zu Beginn jedes Wirtschaftsjahrs wird eine Analyse des Öls vorgenommen. Es kann im Rahmen einer Ausschreibung verkauft werden, vorausgesetzt, in der Produktionsphase wird der Markt dadurch nicht gestört. Im Normalfall bedeutete dies, daß der Verkaufspreis über dem Ankaufspreis liegt.

Wegen der hohen Marktpreise wurde den Interventionsstellen in den letzten drei Wirtschaftsjahren kein Öl angeboten. 1987/88 beliefen sich die Lagerbestände auf 395 000

Tonnen. Mit 194 000 Tonnen war das Wirtschaftsjahr 1992/93 das letzte Jahr, in dem hohe Lagerbestände vorhanden waren. Heute sind 12 000 Olivenöl eingelagert.

2. Private Lagerhaltung

Eine zweite Möglichkeit besteht darin, daß die Kommission im Verwaltungsausschußverfahren anerkannte Organisationen ermächtigt, Lagerverträge für Öl abzuschließen, das vermarktet wird, wenn sich die Preise dem Interventionspreis nähern, und für diesen Zweck eine Beihilfe gewährt. Auf diese Weise läßt sich das Erzeugnis in guten Erntejahren nach und nach auf den Markt bringen. Diese Möglichkeit wurde in den vergangenen zehn Jahren drei Mal in Anspruch genommen.

3. Ausgleichsvorrat

Der Rat kann die Interventionsstellen auffordern, einen Ausgleichsvorrat zu bilden, um die Folgen von Erzeugungsschwankungen auf das Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage zu mildern und somit stabile Verbraucherpreise zu gewährleisten. Obwohl diese Möglichkeit in der Grundverordnung über die GMO von 1978 enthalten war, wurde sie bislang nur einmal genutzt.

d) Ausfuhr- und Einfuhrregelungen

1. Einführen

Die Einfuhr von Olivenöl setzt die Vorlage einer Einfuhrlizenz voraus und unterliegt einem Einfuhrzoll. Im Anschluß an das GATT-Abkommen wird dieser Zoll bis zum Jahr 2000 um 20 % gesenkt. Aus diesem Grund hat der Rat kürzlich eine Verordnung erlassen, mit der die Kommission ermächtigt wurde, den Zollsatz zu vermindern oder Einfuhrkontingente zu eröffnen, wenn die Marktlage durch Olivenöleinfuhren verbessert werden könnte.

Im Rahmen des besonderen Kooperationsabkommens mit Tunesien kann jährlich ein Kontingent von 46 000 Tonnen Oliven zu einem verminderten Zollsatz eingeführt werden. Diese bilden den größten Teil der normalen Einfuhren in die EU.

2. Ausfuhren

Die Ausfuhr von Olivenöl setzt die Vorlage einer Ausfuhrlizenz voraus, und es können Ausfuhrerstattungen gewährt werden. Auf diese Weise soll die Differenz zwischen dem Marktpreis in der Gemeinschaft und dem Preis ausgeglichen werden, zu dem der Weltmarkt die zur Ausfuhr verfügbaren Mengen Olivenöl aufnehmen kann. Die Erstattungen werden derzeit ebenfalls zweimal monatlich auf dem Wege der Ausschreibung festgesetzt. Gemäß dem GATT-Abkommen sind die erstattungsbegünstigten Ausfuhren bis zum Wirtschaftsjahr 2000-2001 auf höchstens 115 000 Tonnen zu beschränken.

Da die EU weltweit der größte Erzeuger ist, ist der Wettbewerb mit Drittländern gering. Außerdem hat die aktive Veredelung in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen, was dazu führt, daß ein erheblicher Anteil des Olivenöls, das unter europäischen Markennamen in den Einfuhrländern in den Handel gebracht wird, in Wirklichkeit aus Drittländern stammt.

e) Erstattungen für die Konservenindustrie

Um den Verkauf von Olivenöl an die Konservenindustrie zu erleichtern, kommen einige Sorten von haltbar gemachtem Fisch, Krusten- und Weichtieren und Gemüse in den Genuß einer Erzeugungserstattung. Diese Erstattungen werden alle zwei Monate von der Kommission auf der Grundlage der Differenz zwischen den Preisen auf dem Welt- und dem Gemeinschaftsmarkt festgesetzt. Im Wirtschaftsjahr 1994/954 wurden diese Erstattungen für rund 40 000 Tonnen Öl gewährt.

3. Werbung

Wie vorstehend bereits erwähnt, wird ein bestimmter Prozentsatz der Verbrauchsbeihilfe einbehalten, um Maßnahmen zur Förderung des Olivenölverbrauchs in der EU zu finanzieren. Diese Maßnahmen bestehen vor allem in Informations- und Werbekampagnen und in der Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse. In der Regel erstrecken sich die Kampagnen über zwei Jahre, um für Kontinuität zu sorgen. Die sechste Werbekampagne lief im September 1996 an. Für sie wurden 30 Mio. ECU bereitgestellt.

IV. BILANZ DER BESTEHENDEN REGELUNG

1 - Erzeugungsanreize und Intensivierungsdruck

Eine mengenbezogene Beihilfe bietet natürlich erhebliche Anreize zur Steigerung der Erzeugung, erst recht, wenn sie nicht qualitätsbezogen ist. Im Vorangehenden wurden Entwicklung und Wachstum des Produktionspotentials durch Neuanpflanzungen sowie durch Ertragsverbesserungen bereits beschrieben. Dies kann nicht verwundern, da nach der bestehenden Marktorganisation 90% der Gemeinschaftsbeihilfe im Rahmen der Erzeugungsbeihilferegung gezahlt wird, denn:

- 1) Die Beihilfe wird unabhängig von Qualitätskriterien gezahlt.
- 2) Die Höhe der Beihilfe beträgt 75% des Interventionspreises für Standardqualität nach Maßgabe der aktuellen Anpassung durch Anwendung der Stabilisatorenregelung.
- 3) In Spanien und Portugal hat der Marktpreis für Olivenöl in dem Maße angezogen, wie die Stützung im Übergangszeitraum angestiegen ist.

Von 1978 bis 1988 wurde die Erzeugungskapazität mit Hilfe eines Bepflanzungsverbots in Grenzen gehalten. 1988 wurde diese Regelung durch Einführung einer gemeinschaftlichen Höchstgarantiemenge (Ölherzeugung) abgelöst. Zu bedenken ist, daß Entscheidungen als Folge von verhängten Sanktionen (Kürzungen der Beihilfe und des Interventionspreises) wegen Überschreitens dieser Höchstmenge erst drei oder vier Jahre nach Sanktionsverhängung zum Tragen kommen. Dagegen wäre die abschreckende Wirkung von Sanktionen auf Pflanzbeschlüsse unmittelbarer. Da in den letzten fünf Jahren der Anwendung der Stabilisatorenregelung in einigen Mitgliedstaaten erhebliche Neubepflanzungen durchgeführt worden sind, kann wohl kaum behauptet werden, daß die sich Garantiehöchstmengenregelung in irgendeiner Weise ausgewirkt hat. Auch wenn in Spanien teilweise wohl im Vorgriff auf die volle Anwendung der Marktorganisation beträchtliche Neubepflanzungen durchgeführt worden sein mögen, lassen sich die in anderen Mitgliedstaaten durchgeführten Neubepflanzungen nicht auf diese Weise erklären. Aufschlußreich ist auch, daß auch nach der uneingeschränkten Anwendung der GMO in Spanien Neubepflanzungen durchgeführt wurden. Dies läßt den Schluß zu, daß die Neubepflanzungen eben nicht im Vorgriff auf die Anwendung der GMO durchgeführt wurden, sondern trotz Anwendung der Stabilisatorenregelung vielmehr auf die Höhe der Beihilfe zurückzuführen sind.

Zudem bietet sich gerade für die Mühlen ein Erzeugungsanreiz hinsichtlich der verwendeten Erzeugungsverfahren. Unter dem Druck zur Steigerung der Erzeugung haben sich die Preßverfahren in einigen Mühlen durch Verwendung von zwei Extraktionsschleudern quantitativ verbessert. Wo früher nach dem Abpressen noch 8% Rückstände anfielen, sind es heutzutage bei Verwendung moderner Verfahren nur noch 4%. Dies wirkt sich in dreifacher Weise negativ aus. Erstens verschlechtert sich die Ölqualität, da 50% des früher angefallenen Tresteröls sich jetzt in dem als Olivenöl bezeichneten Endprodukt wiederfindet. Zweitens ist es nicht sonderlich lukrativ, den heutzutage anfallenden minderwertigen Rückstand an einen Tresterölhersteller zu verkaufen, was wiederum das Entsorgungsproblem verschärft und negative Umweltfolgen nach sich zieht. Drittens treten Anomalien hinsichtlich der GMO und der EAGFL-Ausgaben auf. Die Zahlung der Pauschalbeihilfe für die Erzeugung von Tresteröl in Höhe von 8%

der Erzeugungsmenge an nativem Olivenöl wird der Lage nicht mehr gerecht. Bei den modernen Extraktionsverfahren fällt allenfalls noch 4% Tresteröl an, so daß der Rest im Grunde doppelt bezahlt wird, einmal als Tresteröl (mit der 8%igen Pauschalbeihilfe) und ein zweites Mal mit der Beihilfe für die Gesamtmenge an nativem Olivenöl.

2 - Selbstversorgungsgrad

Mit dem Beitritt Spaniens und Portugals ist die EU zum Nettoausführer von Olivenöl geworden. Bei Verrechnung der Nettoeinfuhren und der Nettoausfuhren (ohne Berücksichtigung der im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs ausgeführten Mengen) beträgt der Nettoexportüberschuß rund 75.000 t pro Jahr. Dies ist der für die letzten sechs Jahre geltende Durchschnitt (Ausfuhrmenge 121.644 t und Einfuhrmenge 46.256 t).

Da die Maßnahme zur Begrenzung der beihilfefähigen Flächen 1988 aufgehoben worden ist, wird der Trend zur Erzeugung struktureller Überschüsse noch verstärkt. Da neugepflanzte Ölbäume erst nach drei oder vier Jahren in die Produktionsphase treten, sind die Auswirkungen solcher Neuanpflanzungen noch recht gering. Aber allein in Spanien bedecken neu angelegte, noch unproduktive Ölbaumhaine bereits eine Fläche von 160.000 ha, was einer zusätzlichen Durchschnittserzeugung von rund 50.000 im Jahr entspricht.

Nach der IOOC-Prognose von 1994 für das Jahr 2000 steht ein EU-Überschuß von 134.000 zu erwarten (Differenz zwischen Binnenerzeugung und -verbrauch). Rechnet man die 46.000 t der tunesischen Quote hinzu, so dürfte dieser Überschuß aller Voraussicht nach 180.000 t betragen und läge damit um 65.000 t über der Menge von 115.000 t, die nach dem Übereinkommen von Marrakesch über die Landwirtschaft unter Gewährung von Erstattungen ausgeführt werden können. Im Rahmen der bestehenden Marktorganisation kämen als Alternativen nur noch der Ankauf der Überschüsse im Rahmen der Intervention und/oder die Ausfuhr mit Erstattung in Frage.

Die IOOC-Prognose beruht jedoch auf einer bloßen Extrapolierung der zwischen 1981 und 1992 festgestellten Wachstumsraten der Erzeugungen der Mitgliedstaaten. Die gegenüber dem IOOC-Bezugszeitraum umfangreichere Neuanpflanzungen in den letzten Jahren bedeuten, daß mit dieser Prognose die Überschüsse noch unterschätzt werden. So ergibt sich beispielsweise bei Extrapolierung des 3,3%igen Wachstums der spanischen Erzeugung im Bezugszeitraum für das Jahr 2000 eine durchschnittliche Erzeugung von rund 77.000 t. Dies deckt sich mit den Verlautbarungen unterrichteter spanischer Branchenkreise, denen zufolge bei Berücksichtigung der Neuanpflanzungen eine gute Ernte im Jahr 2000 rund 1 Mio. Tonnen erreichen.

Es ist zweifelhaft, ob der Weltmarkt zusätzliche 65.000 t gemeinschaftliches Olivenöl oder mehr aufnehmen kann. Einer anderen IOOC-Prognose zufolge erreicht der weltweite Überschuß im Jahr 2000 eine Menge von 95.000 t. Neuanpflanzungen erfolgen nämlich nicht nur in den EU-Staaten, sondern auch in der Türkei, in Marokko und in Tunesien, deren Produktionspotential hoch ist.

Ein unlängst im IOOC (sowie im Sonderausschuß des Rates für Landwirtschaft sowie im Verwaltungsausschuß für Fette) zur Sprache gebrachtes Problem ist die heikle Problematik der

Mischungen. Das Herstellen und das Inverkehrbringen von Olivenöl/Saatölgemischen sind in einer Reihe von Mitgliedstaaten verboten. Da auf Gemeinschaftsebene noch kein solches Verbot besteht, haben die Erzeugermitgliedstaaten darum ersucht, die Möglichkeit eines EU-weiten Verbots oder zumindest einer Ausnahmeregelung für die Mitgliedstaaten zu prüfen, die ein solche Mischungen verbieten wollen. Ohne den zu klärenden Fragen der Kennzeichnung, Kontrolle und des freien Warenverkehrs vorzugreifen, sollte eines der (vor allem von Spanien) vorgebrachten Argumente hier zur Sprache kommen. Die gängigste Qualität des in Spanien verbrauchten Öls ist ein Gemisch aus nativem und raffiniertem Olivenöl. Das praktisch geschmacksneutrale raffinierte Olivenöl ist Hauptbestandteil dieses Gemischs, dem zur Geschmacksbildung eine nur geringe Menge nativen Olivenöls zugesetzt wird. Für den Fall, daß Spanien und die anderen Erzeugermitgliedstaaten ihr nationales Verbot aufzuheben gezwungen wären, so wird befürchtet, daß der Raffinationsölbestandteil mehr und mehr durch anderes geschmacksneutrales Öl, wie Sonnenblumenöl, ersetzt würde. Der Geschmackseindruck insgesamt bliebe unverändert, und dem Verbraucher käme ein Preisvorteil zugute. Dann aber könnte es schwierig werden, den Raffinationsölbestandteil dieses Mischöls, der den größten Teil der spanischen Olivenölerzeugung ausmacht, zu vermarkten. Das infolge einer Änderung der spanischen und italienischen Gesetze entstehende Überschußniveau könnte aber bedeuten, daß die weiter oben genannten Prognosen hinsichtlich der strukturellen Überschüsse in der Gemeinschaft extrem konservativ sind.

Leider sind strukturellen Überschüsse bei einer Dauerkultur wie Oliven viel schwerer abzubauen als bei einer einjährigen Kultur wie Getreide.

3 - Erzeugungsbeihilfe

Die bestehende Regelung verursacht eine Reihe unlösbarer Kontrollprobleme als unvermeidliche Folge ihrer Kompliziertheit und ihrer immanenten Unkontrollierbarkeit:

- 1) Der "Geburtsfehler" der Erzeugungsbeihilferegelung, der sie unkontrollierbar macht, besteht darin, daß die Kontrollen auf der Grundlage der Mühlenbescheinigungen beruhen. Diese Bescheinigungen geben jedoch nur sehr bedingt Aufschluß über die tatsächliche Olivenölerzeugung, da Olivenanbauer und Mühlenbetreiber die gleichen Interessen verfolgen. Beide haben nämlich ein Interesse daran, überhöhte Erzeugungsangaben zu machen.
- 2) Die Vielzahl der zu kontrollierenden Mühlen (rd. 13.000) und die lange Olivenverarbeitungskampagne (November bis Juni) erschweren die vor-Ort-Kontrollen des Produktionsprozesses.
- 3) Die von Betrügem im Mühlensektor verursachte Marktverzerrung gereicht den ehrlichen Mühlenbetreibern insofern zum Nachteil, als die Erzeuger vorzugsweise die Mühlen beliefern, die "die besten Bedingungen" bieten.

- 4) Es ist unmöglich festzustellen, ob auch Tafeloliven im Rahmen der Pauschalbeihilferegelung für Kleinerzeuger abgerechnet wurden.
- 5) Es ist in der Praxis schwer festzustellen, ob Oliven, denen die Pauschalbeihilfe für Kleinerzeuger zugute kommt, bei der Großerzeugern gewährten Beihilfe für die tatsächliche Erzeugung ein zweites Mal mit abgerechnet wurden.
- 6) Es ist unmöglich, die Richtigkeit der Angaben in der Anbaumeldung zu überprüfen, da bestimmte Mitgliedstaaten mit den Arbeiten für die Erstellung der Ölkartei in Verzug sind (vgl. beiliegende Ölkarteiübersicht). Diese Lage verursacht zwei Probleme:
 - überhöhte Angabe der Baumzahl;
 - Doppelmeldungen derselben Bäume durch verschiedene Erzeuger.
- 7) Die Systemlücken ermöglichen betrügerischen Mißbrauch, und der ehrliche Erzeuger ist in doppelter Weise benachteiligt:
 - durch die Kürzung seiner Beihilfe wegen einer (wahrscheinlich nur scheinbaren) Überschreitung der Garantiehöchstmenge
 - und durch den Markt, da die Preisverzerrungen infolge der betrügerisch erlangten Vorteile erheblich sein können. Betrug ist nicht nur eine Frage des Mißbrauchs öffentlicher Mittel oder des Imageverlusts für die EU-Organen, sondern ein echtes Problem für die gerechte Marktverwaltung.

4 - Verbrauchsbeihilfe

In den letzten Jahren wurden immer mehr Betrugsfälle im Zusammenhang mit der Verbrauchsbeihilfe aufgedeckt. Deshalb hatte die Kommission 1993 die Abschaffung der Verbrauchsbeihilfe vorgeschlagen. Der Rat hatte den Vorschlag abgelehnt mit dem Ergebnis, daß die Kontrollstellen mittlerweile 48% ihrer Mittel und viel Zeit aufwenden, um die Regelung zu überwachen. Die jetzige Beihilfe von 12 ECU/100 kg ist nicht besonders lukrativ. Daß das regelungsbedingte Betrugsrisiko heute geringer ist als früher, hängt nur damit zusammen, daß der Beihilfesatz niedriger ist als in der Vergangenheit. Dennoch wurden eine beträchtliche Zahl von Betrugsfällen aufgedeckt (unlängst erst wieder in Griechenland, wo Beihilfe für inexistente Ölmengen beantragt wurde).

Amtlichen Zahlen zufolge treten in der Gemeinschaft die meisten Betrugsfälle bei der Verbrauchsbeihilfe auf. Vor allem die italienischen Behörden haben zu wiederholten Malen die Abschaffung der Beihilfe verlangt, da sie unlösbare Verwaltungsprobleme und Marktverzerrungen verursache. Dieses Ersuchen Italiens wird von Handel und Industrie unterstützt. Der Einwand, die Verbrauchsbeihilfe solle als Qualitätskontrollmaßnahme beibehalten werden, kann als widerlegt gelten, da es sich gezeigt hat, daß erstens die Betriebe, die Betrug am Verbrauch durch Verkauf von als Olivenöl deklariertes Olivenöl/Saatöl-Gemisch in Schilde führen,

einfach aus der Verbrauchsbeihilferegelung aussteigen und zweitens die Überwachung der Gewährung der Verbrauchsbeihilfe auf schwachen Füßen steht (Untersuchung einer Probe pro Jahr). Bei der Rechnungsprüfung für die Haushaltsjahre 1993 und 1994 wurde die Frage aufgeworfen, ob die Überwachung der Verbrauchsbeihilferegelung durch die spanischen und portugiesischen Behörden unzureichend ist.

Es hat sich gezeigt, daß

- 1) das Betrugsrisiko direkt proportional zur Höhe der Beihilfe zunimmt;
- 2) die Kompliziertheit der Regelung im Hinblick auf die Öleinführen und die Schwierigkeiten bei der Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge den Schluß zulassen, daß die Regelung abgeschafft werden sollte;
- 3) die Buchführungsaufgaben hinsichtlich der Erzeugungsbeihilfe eine Reihe von Verarbeitern veranlaßt haben, zu verlangen, daß die Beihilfe abgeschafft wird. Der buchführungstechnische Kontrollabgleich zwischen der Verbrauchs- und der Erzeugungsbeihilfe sowie die allgemeine verwaltungstechnische Kompliziertheit, die in keinem Verhältnis zur Höhe der Verbrauchsbeihilfe steht, sprechen dafür, dieser Forderung stattzugeben;
- 4) es unmöglich ist, die Auswirkungen der Verbrauchsbeihilfe auf das Erzeugereinkommen zu quantifizieren, da nicht ohne weiteres festzustellen ist, ob sie sich überhaupt auf die Verbraucherpreise auswirkt;
- 5) die Qualitätskontrollaspekte der Verbrauchsbeihilfe alles in allem nicht mehr besonders wichtig sind, da ein Wirtschaftsbeteiligter, der Betrug (z.B. durch Verschnitt von Saatöl mit Olivenöl) im Schilde führt, ohne weiteres den Entzug seiner Zulassung beantragen kann. Eine ganze Reihe solcher Fälle wurden unlängst in Spanien aufgedeckt.

5 - Erzeugerorganisationen

Die Verordnung Nr. 136/66/EWG sieht die Gründung von Erzeugerorganisationen vor, die namentlich folgende Aufgaben haben:

- 1) Beihilfeantragstellung und Anbaumeldung für alle ihre Mitglieder;
- 2) Prüfung der Anträge sowie für Großerzeuger Prüfung des Zusammenhangs zwischen den im Beihilfeantrag angegebenen Mengen und der Preßbescheinigung der Mühlen;
- 3) Inkasso der Erzeugungsbeihilfe und schnellstmögliche Auszahlung an die Erzeuger.

Die in derselben Region anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen haben folgende Aufgaben:

- 1) Koordinierung der Arbeit der Erzeugerorganisationen und Überprüfung der Wahrnehmen der Kontrollaufgaben der Erzeugerorganisationen;

- 2) Übermittlung der von den Erzeugerorganisationen an sie weitergeleiteten Anbaumeldungen und Beihilfeanträge;
- 3) Inkasso der Beihilfe und schnellstmögliche Auszahlung an die ihnen angeschlossenen Erzeugerorganisationen.

Seit der letzten größeren Änderung der Marktorganisation im Jahre 1990 hat die Bedeutung der Rolle der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen als Kontrollinstanz abgenommen, da sich gezeigt hatte, daß sie ihre Kontrollaufgaben gegenüber ihren Mitgliedern nicht zufriedenstellend wahrgenommen hatten.

Da die Erzeugerorganisationen bei der Vermarktung des von ihren Mitgliedern erzeugten Öls nicht gebraucht werden, fungieren viele lediglich als Antragsbriefkasten und Drehscheibe für die Verteilung der Mittel.

Obwohl die Kontrollfunktion der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt wurde, wurden eine Reihe von Fällen aufgedeckt, in denen die Kontrollen nicht korrekt durchgeführt wurden; von diesen Fällen waren die einige der größten Organisationen betroffen.

6 - Statistische Probleme

In den letzten Jahren war die Kommission mit einer Reihe von Problemen und Ungereimtheiten hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten übermittelten Produktionsschätzungen und Ertragsberechnungen konfrontiert. Diese Daten waren vor allem für das Wirtschaftsjahr 1993/94 zuweilen unerklärlich hoch zu einem Zeitpunkt, als die Preise ebenfalls auf Rekordhöhe standen. Auf die zur Zeit bestehende, nicht unähnliche Lage wurde bereits verwiesen.

Gegenüber der Lage von 1993/94 hat die Kommission für mehrere Mitgliedstaaten die Erträge, die als Grundlage für die Zahlungen an Kleinerzeuger dienen, korrigiert. Diese Entscheidung wurde von Italien beim Europäischen Gerichtshof angefochten, der alsbald zu einer Entscheidung gelangen dürfte.

Diese Lage hat die Grenzen der bestehenden Regelung aufgezeigt.

- 1) Die Kommission hat in der Vergangenheit zwar die Erträge geändert (sub iudice), kann aber die endgültigen, von den Mitgliedstaaten übermittelten, beihilfefähigen Mengen nicht korrigieren.
- 2) Die Marktverwaltung auf der Grundlage der im Rahmen dieser Regelung übermittelten Daten erweist sich immer mehr als graue Theorie.
- 3) Der Verdacht, daß bei Anwendung dieser Regelung der Betrug zunimmt, wird von Jahr zu Jahr stärker.

7 - Olivenölkontrollstellen

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates ist in jedem Mitgliedstaat, der mehr als 3.000 t Öl in einem Bezugszeitraum erzeugt, eine Kontrollstelle einzurichten, die Kontroll- und andere Aufgaben im Rahmen der Erzeugungsbeihilferegelung wahrnehmen soll. Die Verordnung enthält eine Beschreibung der Art der Kontrollen und sieht eine gewisse Eigenständigkeit der Kontrollstelle bei ihren Aufgaben vor. Vorgesehen sind weiter die Aufstellung eines Arbeitsprogramms und eines Voranschlags für die Verwendung des Haushalts der Kontrollstelle. Für einen bestimmten Zeitraum ist die Finanzierung aus Gemeinschaftsmitteln vorgesehen; auch sind bestimmte Anwendungsregeln sowie eine Reihe von Unregelmäßigkeiten nebst den Sanktionen dafür vorgesehen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 27/85 der Kommission ist ausführlicher hinsichtlich der Verwaltungsautonomie der Kontrollstelle sowie der Einstellung und der Befähigung ihres Personals. Auch enthält sie strengere Definitionen für deren Kontrollbefugnisse, den Inhalt ihrer Programme, ihren Zeitplan usw.

Die Kontrollstelle hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Arbeit der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen;
- Prüfung der Richtigkeit der Angaben in der Anbaumeldung und in den Beihilfeanträgen;
- Kontrolle der zugelassenen Mühlen;
- Ermittlung der Letztbestimmung von Olivenöl und Oliventresteröl sowie ihrer Nebenprodukte;
- Kontrolle der zugelassenen Verarbeitungsanlagen;
- Einholung und Prüfung der Informationen, mit denen landesweit die Elemente ausgearbeitet werden können, die zur Festsetzung der Erträge verwendet werden;
- erforderlichenfalls Ermittlung der Ursprünge von Olivenöl und Oliventresteröl, das aus Drittländern eingeführt worden ist.

Die Mitgliedstaaten können von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission die Kontrollstellen auffordern:

- statistische Erhebungen über Erzeugung, Verarbeitung und Verbrauch von Olivenöl anstellen;
- Ankauf, Lagerung und Interventionskäufe sowie Transaktionen im Zusammenhang mit der Regelung der privaten Lagerhaltung zu kontrollieren;
- Präservenhersteller zu kontrollieren;
- besondere Ermittlungen im Olivenölsektor durchzuführen.

Im Jahre 1994/95 haben die Kontrollstellen folgende Aufgaben wahrgenommen:

Italien:

Kontrolliert wurden 3.014 Erzeuger (1.213 vor Ort), 655 Mühlen, 15 Erzeugervereinigungen und 592 Verarbeiter. Auf Grund dessen hat die Kontrollstelle vorgeschlagen, 59 Mühlen, 3 Erzeugerorganisationen und 129 Verarbeitern die Zulassung zu entziehen. Die Angaben in den Beihilfeanträgen von 63 Erzeugerorganisationen wurden angezweifelt.

Griechenland:

Es wurden 835 Mühlen kontrolliert und 158 Zulassungsentzüge vorgeschlagen. 5.709 Erzeuger wurden kontrolliert, von denen 63 Mängel aufwiesen. 50 von 211 kontrollierten Erzeugern wurde die Zahlung der Beihilfe verweigert.

Portugal:

Kontrolliert wurden 927 Erzeuger sowie 347, von denen 37 Mängel aufwiesen. Es wurden 11 Erzeugerorganisationen kontrolliert; für eine davon wurde der Zulassungsentzug vorgeschlagen.

Spanien:

Kontrolliert wurden 1.538 Mühlen, 1 Vereinigung und 35 Erzeugerorganisationen und 437 Verarbeiter. Im Falle von 10 Erzeugerorganisationen, 86 Mühlen und 44 Verarbeitern wurde der Zulassungsentzug vorgeschlagen.

Leider sind die Mitgliedstaaten dem Rat ihrer Kontrollstellen hinsichtlich der Sanktionen nicht mit der nötigen Strenge gefolgt. Dies ist einer der Gründe für die Unzufriedenheit mit der Kontrolleffizienz der Kontrollstellen. Weitere Gründe sind:

- die Undurchsichtigkeit der Buchführung der Mühlen;
- das Ausufern der den Kontrollstellen überantworteten Aufgaben;
- die schwache Abschreckungswirkung der Arbeit der Kontrollstellen in Anbetracht der geringen Inzidenz der Kontrollen, die bei Mühlen und Erzeugern durchgeführt werden können.

Das Schlußurteil über die Nützlichkeit der Kontrollstellen sollte vielleicht doch nicht allzu hart ausfallen, da sie eher selbst Opfer der bestehenden Regelung sind und nicht etwa ineffizient arbeiten.

8 - Qualität

Die bestehende GMO bietet keine differenzierten wirtschaftlichen Anreize für die Qualitätserzeugung. Erzeugungs- und Verbrauchsbeihilfe werden unabhängig von Qualitätserwägungen gewährt. Daher wurden eine Reihe von Sondermaßnahmen getroffen, die als Anreiz zur Qualitätserzeugung auf Erzeugungs- und Verbrauchsebene dienen sollten.

Zur Verbesserung der Qualität auf Erzeugungsebene war 1987 ein Abschlag von der Erzeugungsbeihilfe eingeführt worden. Er beträgt zur Zeit 1,4% der Erzeugungsbeihilfe und dient der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Bekämpfung der Olivenfliege;
- Verbesserung der Bedingungen der Pflege, Ernte, Lagerung und Verarbeitung von Oliven;
- technische Hilfe für Olivenerzeuger und Mühlenbetriebe.

Die Sicherstellung und Verbesserung der Ölqualität sollten durch eine strikte Politik des Schutzes der einzelnen Olivenölkategorien und ihrer jeweiligen Qualität erreicht werden. Dies ist gelungen, vor allem dank der Festlegung physikalisch-chemischer Grenzparameter für jede Kategorie sowie von organoleptischen Kriterien für die oberen Kategorien. Der Umfang der damit verbundenen Arbeit läßt sich erst dann recht würdigen, wenn man bedenkt, daß die

Kommissionsverordnung zur Regelung dieser Merkmale (Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission über die Merkmale von Olivenölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung) 93 Seiten lang ist und in den letzten fünf Jahren zehnmal überarbeitet wurde, um sie an den technischen Fortschritt anzupassen.

Was die Marketingpolitik anbelangt, die ausführlich in der Einleitung erörtert wurde, kommt es für das künftige Gedeihen des Sektors auf die Fortsetzung der Qualitätspolitik an. Es muß jedoch unbedingt dafür gesorgt werden, daß die zur Verfügung gestellten Beträge mit den zu erreichenden Zielen in Einklang stehen. Die mit den Qualitäts- und Marketingprogrammen gemachten Erfahrungen liefern bislang Belege für eine erhebliche Unterauserschöpfung der Mittel, die von der Erzeugungs- und Verbrauchsbeihilfe zurückgehalten wurden. So wurden zwischen 1986 und 1995 129 Mio. ECU für Qualitätsförderungsmaßnahmen zurückgehalten, davon jedoch bis Ende 1995 nur 63,5 Mio. ECU ausgeschöpft. Von den Marketingmitteln sind zwischen 1979 und 1995 161,8 Mio. ECU zurückgehalten worden. Bis zum Beginn der unlängst anlaufenden VI. Kampagne waren noch 68 Mio. unausgeschöpft.

Das Marketing von Qualitätsprodukten ist ein wichtiger Aspekt der ländlichen Entwicklung und kann zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen beitragen sowie der Landflucht entgegenwirken.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 gilt unter anderem für den Olivenölsektor. In den ersten beiden Listen von Bezeichnungen, die eingetragen wurden, befinden sich 31 Olivenöle, davon 16 aus Griechenland, 5 aus Italien, 5 aus Portugal, 4 aus Spanien und 1 aus Frankreich. Das Verfahren zur Eintragung der Ursprungsbezeichnungen läuft noch immer, so daß zu erwarten steht, daß künftig noch weitere Marken-Olivenöle eingetragen werden.

9. - Ausfuhrerstattung

Die bereits in Anhang III beschriebene Ausfuhrerstattungsregelung hat bereits die Entwicklung von Märkten in Drittländern, vor allem in den Vereinigten Staaten, ermöglicht. Die Ausfuhr in die USA als dem wichtigsten Drittlandsabsatzmarkt für Gemeinschaftsöl haben sich zwischen 1986 und 1995 verdoppelt (Anstieg von 63 000 t auf 126 000 t). Die war mit großer Sicherheit auch den vom IOOC durchgeführten Marketingkampagnen zu verdanken. Das zur Festsetzung des Erstattungsbetrags verwendete Verfahren wurde seit 1986 ununterbrochen angewendet. Es ermöglicht die Staffelung des Erstattungsbetrages nach Maßgabe einer Reihe von Parametern: die Notwendigkeit der Erschließung neuer Drittlandsmärkte, die Binnenversorgung der Gemeinschaft, die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs ausgeführte Mengen und die Erfüllung der Gatt-Verpflichtungen.

Im letzten Wirtschaftsjahr (1995/96) ermöglichte dies die Ausfuhr von 137 000 t unter Gewährung einer Erstattung, die um rund 20% niedriger war als die durchschnittliche Erstattung für das Wirtschaftsjahr 1992/93, obwohl die Binnenpreise sehr hoch und die Verbrauchsbeihilfe (die auch für ausgeführtes Öl gezahlt wird) viel niedriger war (12 ECU anstatt von 48 ECU/kg). Die im Rahmen der Regelung mögliche Feinabstimmung ermöglichte eine Verwaltung der Ausfuhr mit Erstattung, so daß die EU-Ausfuhr mit 3 000 t innerhalb der Gatt-Mengenbegrenzung stabil blieben. Die in den letzten 10 Jahren getätigten Haushaltsausgaben für Erstattungen erreichten rund 66 Mio. ECU pro Jahr.

10. - Intervention

Seit 1987 waren die interventionsfähigen Lieferungen beschränkt auf die letzten vier Monate des Wirtschaftsjahres. Dennoch wurden in den Wirtschaftsjahren 1987/88 und 1992/93, als die Erzeugung hoch war, große Mengen aufgekauft und wieder verkauft. Die Haushaltsausgaben für die letzten zehn Jahre waren nicht überhöht (rund 35 Mio. ECU pro Jahr). Das die Gefahr hoher Ausgaben aber besteht, zeigt sich an den Veränderungen der jährlichen Finanzierungskosten. Deren Bandbreite reicht von - 95 Mio. USD bis 177 Mio. USD. In der Vergangenheit haben eine ganze Reihe von Elementen zur Dämpfung der Ausgaben beigetragen: eines davon war der Umstand, daß die Interventionskäufe in Spanien und Portugal im Übergangszeitraum zu niedrigeren Preisen als denjenigen aufgekauft wurden, zu dem sie infolge der jährlichen Anhebung des Interventionspreises gemäß der Beitrittsakte wieder verkauft werden konnten. Ein anderes Element war die - absolut gesehen - geringe Höhe der anderen Interventionskosten (z.B. Zinslast) infolge der geringen institutionellen Preise in Spanien und Portugal. Auch konnten wegen der in der Vergangenheit längeren Zyklen verhältnismäßig günstige Verkäufe getätigt werden. Dank der Verbesserung der Anbautechnik, so der weiteren Verbreitung der Bewässerung, hat die Olivenölerzeugung ihren zyklischen Charakter ein gutes Stück eingebüßt. Dies bedeutet, daß es künftig recht unwahrscheinlich ist, daß Interventionsbestände preisgünstig auf den Markt gelangen. Da die Möglichkeit besteht, daß die Gemeinschaftserzeugung in Zukunft weiter ansteigt, besteht wirklich die Gefahr erheblicher Ausgaben für die Intervention.

Anhang III enthält eine Aufschlüsselung der im Rahmen der bestehenden Regelung angefallenen Haushaltsausgaben in den letzten fünfzehn Jahren.

1. ZIELE

Es kommt darauf an, den Sektor zu stützen und das regionale Wirtschaftsleben zu fördern. Dies muß natürlich in einer Weise erfolgen, die mit einer soliden Verwaltung des Sektors und seinem Marktgleichgewicht im Einklang steht. Dazu ist eine haushaltstechnische Stabilisatorenregelung erforderlich. Die letztendlich getroffene Regelung muß aber auf jeden Fall haushaltsneutral sein. Darüber hinaus ist den Welthandelservägungen Rechnung zu tragen. Es versteht sich von selbst, daß die Regelung in allen Mitgliedstaaten einfach, transparent und leicht kontrollbar sein muß. Bei ihrer Durchführung sollte es möglich sein, verschiedenen Arten von Produktionssystemen und Leistungsfähigkeiten Rechnung zu tragen. Nicht zuletzt sind auch Umweltschutzelange und die Notwendigkeit der Qualitätsförderung zu berücksichtigen.

2. DIE ALTERNATIVEN IM EINZELNEN

Es gilt, eine grundlegende Wahl zu treffen zwischen einer von der jetzigen Erzeugung abhängigen Beihilfe und einer abgekoppelten, von der früheren Erzeugung abhängigen Beihilfe. Unabhängig davon, welche davon getroffen wird, sollte nach Auffassung der Kommission die bestehende Einfuhr/Ausfuhrregelung beibehalten werden. Die Einfuhr/Ausfuhrregelung wäre weiterhin ein nützliches Instrument zur Preisregelung und böte über die Ausfuhrerstattung die Gewähr für die Erhaltung der harterkämpften Märkte in Drittländern. Auch die Abfüllbeihilfe sollte beibehalten werden.

Für Marketing- und Qualitätsförderprogramme (auch Qualität im Handel) sollten Mittel bereitgestellt werden. Das Marketing sollte sich nach wie vor nicht nur auf den Binnenmarkt beziehen, sondern vor allem auch IOOC-Transfers für das Marketing in Übersee umfassen. Wünschenswert scheint eine Qualitätsprämie, um das Marketing auf "natives Olivenöl extra" zu beschränken. Erwägenswert ist auch die Möglichkeit, Ausfuhrerstattung und Übersee-Marketing zu koppeln mit dem Ziel einer allmählichen Abkehr von der Ausfuhrerstattung hin zum Übersee-Marketing.

Schließlich noch hat eine begrenzte Anzahl anerkannter Erzeugergemeinschaften Systeme für die Erfassung, Lagerung und Vermarktung entwickelt. Innerhalb einer jeden Alternative könnte die Möglichkeit vorgesehen werden, derartige Tätigkeiten zur privaten Lagerhaltung oder Intervention fortzuführen.

Die Kommission schlägt die beiden folgenden Alternativen vor:

a) *MENGENBEZOGENE BEIHILFE*

Diese Alternative umfaßt:

- eine einzige Erzeugungsbeihilfe für alle Erzeuger auf der Grundlage der tatsächlichen Erzeugung;
- eine garantierte Höchstmenge (entweder auf gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Ebene);
- entweder eine höhere Verbrauchsbeihilfe oder aber gar keine Verbrauchsbeihilfe;
- Intervention (mit quantitativer und qualitativer Beschränkung)
- Marketing- und Qualitätsförderprogramme.
- Einfuhr/Ausfuhrregelung
- Abfüllbeihilfe

Eine Variante dieser Regelung könnte eine Erzeugungsbeihilfe beinhalten, die auf der Grundlage der Mengen des tatsächlich in Flaschen oder Dosen abgefüllten und vermarkteten Öls gewährt wird. Bei dieser Variante wäre eine Verbrauchsbeihilfe entbehrlich.

Vorteile:

Ein Vorteil einer möglichst geringfügigen Änderung der bestehenden GMO liegt generell darin, daß die bestehenden Mechanismen jahrelang erprobt wurden und - sofern ihre immanenten Schwächen behoben würden - die Erzeuger sich nicht allzusehr umstellen müßten.

Erzeugungsbeihilfe

- Bei jeder direkt auf die Erzeugungsmenge bezogenen Beihilfe wirken sich produktionstechnisch bedingte Schwankungen aus (Intensivanbau/konventioneller Anbau, bewässerter/unbewässerter Anbau).
- Der Produktionsanreiz bliebe erhalten, da sich die Arbeit für die Erzeuger lohnen würde.
- Die bestehende Beschäftigungsquoten in den vor- und nachgelagerten Bereichen dürften ebenfalls erhalten bleiben, und die Erzeugerorganisationen und Genossenschaften würden ihrer Rolle weiterhin gerecht.
- Der Umlauffonds zur Finanzierung von Qualitätsverbesserungsmaßnahmen der Genossenschaften und Erzeugerorganisationen bliebe ebenfalls erhalten.
- Die Möglichkeit der mißbräuchlichen Ausnutzung der Regelung durch Kleinerzeuger (Beanttragung der Pauschalbeihilfe und Weiterverkauf eines Teils ihres Ernteaufkommens als Tafeloliven oder an Großerzeuger) würde mit der Abschaffung der Kleinerzeugerregelung unterbunden.
- Der Vorteil der Variante der Erzeugungsbeihilferegelung auf der Grundlage von zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Öls ausgestellten Bescheinigungen besteht in der größeren Markttransparenz, da die Möglichkeit der Angabe überhöhter Produktionszahlen (Direktverkäufe und Eigenverbrauch) eingeschränkt würde.
- Bei einer auf der Ölvermarktung beruhenden Regelung dürften ferner die Mengen, die gewöhnlich im Wege der Direktvermarktung und des Eigenverbrauchs Verwendung finden, in die alle in den Verkehr gebrachten Öle betreffende Qualitätskontrolle einbezogen werden.

Einzelstaatliche GHM

Die Möglichkeit, eine garantierte Höchstmenge auf nationaler Ebene zu gewähren, könnte für die Mitgliedstaaten interessant sein, die auf nationaler Ebene eine Stützungsgarantie für den Sektor bieten möchten. Als Vorteile wären zu nennen die Besitzstandswahrung in jedem Mitgliedstaat sowie eine gewisse Sicherheit für die Erzeuger, wie beispielsweise im Milchsektor. Einzelstaatliche GHM bieten die Möglichkeit, bei Auftreten von Überschüssen stärkere, direktere Wirtschaftssignale zu setzen. Dies dürfte besonders dann von Bedeutung sein, wenn erhebliche Gefahr struktureller Überschüsse besteht. Einzelstaatliche GHM würden den Mitgliedstaaten einen Anreiz bieten, dafür zu sorgen, ihre eigene Erzeugung selbst in den Griff zu bekommen.

Verbrauchsbeihilfe

- Durch Anhebung der Verbrauchsbeihilfe auf frühere Niveaus würden die daran gekoppelten Kontrollmechanismen wieder gestärkt und könnten dank ihrer Abschreckungswirkung gegen illegale Mischungen zur Qualitätskontrolle beitragen. Bei einer Beihilfe von 12 ECU/100 kg mag es sich für einen hartgesottenen Betrüger am Verbraucher allerdings durchaus lohnen, aus der Verbrauchsbeihilferegelung auszusteigen, um den damit einhergehenden Kontrollen zu entgehen. Die Alternative dazu, nämlich die völlige Abschaffung der Verbrauchsbeihilfe - hätte den Vorteil, daß mit dem Instrument, das die Ziele, für die es geschaffen wurde, verfehlt, auch die bedeutendsten Betrugsquelle wegfallen würde.

Intervention

Die Einführung einer quantitativen (oder gar qualitativen) Begrenzung der Interventionsankäufe würde eine deutliche Limitierung der Haushaltsausgaben möglich machen. Es würde zudem in einer Überschussituation ein klares wirtschaftliches Signal setzen.

Änderung der Verbrauchsbeihilferegelung

Die Änderung der Verbrauchsbeihilferegelung dahingehend, daß die Beihilfezahlung vom Verkauf des Öls an die Industrie (Abfüller, Mischer, Raffinerien) abhängig gemacht wird, hätte den Vorteil, daß die Zahlung auf der Grundlage von Transaktionen erfolgen würde, mit denen ein Eigentumsübergang einhergeht. Damit bestünde keinerlei Interesse mehr an betrügerischen Absprachen, sofern die Verbrauchsbeihilfe abgeschafft würde. Darüber hinaus käme es zu einer erheblichen Verringerung der Zahl der zu kontrollierenden Zentren, da es erheblich weniger Verarbeitungszentren gibt als Mühlen.

Nachteile:

Einer der größten *Nachteile* der Beibehaltung einer an der bestehenden Regelung orientierten GMO wäre das Fortbestehen der systemimmanenten Mängel der Beihilferegelung für Großzeuger. Die Mühlenbetreiber und Olivenerzeuger hätten nach wie vor die Möglichkeit, überhöhte Produktionsangaben zu machen, und es wäre praktisch unmöglich, jemanden dafür zur Rechenschaft zu ziehen. Die vom Rechnungshof und dem Europäischen Parlament an der Regelung geübte Kritik würde weitgehend in den Wind geschlagen. Eine solche Regelung würde nämlich die Kontrolle der tatsächlichen Erzeugung von zweieinhalb Mal soviel Erzeugern wie nach der jetzigen Regelung erfordern. Die Mechanismen, die im wesentlichen an die reale Erzeugung und Vermarktung von Olivenöl gebunden sind, wären im Rahmen künftiger internationaler Handelsverhandlungen noch schwerer zu vertreten.

Erzeugungsbeihilfe

- Die Beihilfegewährung an Kleinerzeuger im Rahmen der Großzeugerregelung würde die verwaltungstechnischen Kontrollprobleme nur noch verschärfen. Die Obergrenze für die Einstufung als Kleinerzeuger wurde nämlich im Laufe der Jahre angehoben, damit den Kontrollbediensteten mehr Zeit bleibt, um die Großzeuger zu kontrollieren. Ein anderes immanentes Kontrollproblem ergibt sich aus den gemeinsamen Interesse der Erzeuger und der Mühlenbetriebe beim Abschluß des Kaufvertrages über das Abpressen der Oliven. Beide Parteien haben Interesse daran, überhöhte Produktionszahlen anzugeben. Nach der GAP haben Mühlenbetriebe keine direkten Sanktionen zu gewärtigen, da sie keinerlei Gemeinschaftsbeihilfe erhalten. Da diese Gesetzeslücke vor allem Urkundenfälschung zur Folge hat, reicht die Kontrolle der Mühlenunterlagen oftmals nicht aus, um den Betrug aufzudecken. Wegen der Vielzahl der zu kontrollierenden Mühlen der Gemeinschaft (rd. 13.000) und der Besonderheiten der Olivenverarbeitungsperiode, die sich zwar nur über einige Wochen erstreckt, aber innerhalb einer sich lange hinziehenden Kampagne erfolgt (November bis Juni des Folgejahres), erforderte die Kontrolle der der Mühle tatsächlich angelieferten Olivenmengen und der sie verlassenden Ölmenngen eine ständige, eingehende Überwachung, für die die Mitgliedstaaten nicht ausgerüstet sind.

Ferner ergibt sich eine weitere Komplikation in der Tatsache, daß es in der Gemeinschaft zwei verschiedene Arten der Erzeugung nebeneinander bestehen: Im erstgenannten Fall (vor allem in Spanien) liefert der Landwirt seine Oliven der Mühle an und hat kaum oder keine weitere Verantwortung für das daraus erzeugte Öl. Im zweitgenannten Fall hingegen (vor allem in Italien und Griechenland verbreitet) erbringt die Mühle dem Landwirt eine Leistung (Abpressen der Oliven), für die die Mühle einen Teil der Ölerzeugung behalten kann, wohingegen der Großteil des Öls dem Landwirt gehört. Im zweiten Fall kann das Öl vom Erzeuger verbraucht oder außerhalb der normalen Handelsströme verkauft werden, was anhand späterer buchhalterischer Kontrollen nur sehr schwer zurückverfolgt werden kann.

Die Änderung der vorstehend beschriebenen Erzeugungsbeihilferegelung (vor allem Beihilfegewährung auf der Grundlage des vermarkteten Öls) hätte den Nachteil, daß notwendigerweise Direktverkäufe und Eigenverbrauch von der Beihilfegewährung ausgeschlossen werden müßten. In einigen Mitgliedstaaten entfällt jedoch ein erheblicher Teil der Erzeugung auf diese Bereiche.

Durch die Beschränkung der Beihilfe auf die an die Industrie abgesetzten Mengen (Abfüller, Mischer und Raffinerien) würde die Förderfähigkeit weiter eingeschränkt. Die Definition des förderfähigen Käufers könnten auch auf Großhandelsbetriebe und andere Händler ausgedehnt werden. Dadurch würden notwendigerweise die Kontrollprobleme zunehmen, da der Kontrollaufwand proportional zur Zahl der förderfähigen Käufer zunimmt. In jedem Fall müßten alle Käufer erfaßt werden, buchhalterische Mindestauflagen erfüllen und sowie über geeignete Einrichtungen und Lagerkapazitäten verfügen.

Es bestünde nach wie vor Interesse an betrügerischen Absprachen zwischen Käufer und Verkäufer, allerdings in erheblich geringerem Maße als unter der bestehenden Regelung, da ein wirklicher Eigentumsübergang stattfindet. Würde die Verbrauchsbeihilfe beibehalten, so bestünde auch das direkte Interesse an betrügerischen Absprachen fort.

Die Auswirkungen dieses Bruchs mit dieser jahrhundertalten Vermarktungstradition auf die große Zahl der Erzeuger ist schwer zu ermessen, dürfte sich aber nachteilig auf die Erzeugereinkommen auswirken.

Einzelstaatliche GHM

Der größte Nachteil einzelstaatlicher GHM hängt damit zusammen, daß sie nicht so flexibel verwaltet werden können, wie eine gemeinschaftliche Höchstmenge und den möglichen Fluktuationen der Erzeugung zwischen den Mitgliedstaaten nicht Rechnung tragen. Höchstmengenüberschreitungen in einem Mitgliedstaat ließen sich nicht gegen Unterschreitungen in einem anderen Mitgliedstaat aufrechnen.

Verbrauchsbeihilfe

- Die Verbrauchsbeihilfe hat erhebliche verwaltungstechnische Kontrollprobleme in mindestens einem Mitgliedstaat zur Folge gehabt. Die Kontrollbediensteten haben festgestellt, daß 90% der aufgedeckten Betrugsfälle auf diese Beihilfeanträge entfielen. Die Beihilfe wurde im Laufe der Jahre verringert. Dafür gab es zwei Gründe. Erstens die Verringerung der Versuchung, Betrug zu begehen, und zweitens die Konzentration der Beihilfe auf Erzeugerebene anstatt auf industrieller Ebene.

- Zwar war die Betrugsversuchung bei dieser kleinformatischeren Verbrauchsbeihilferegung zwar geringer, dafür erreichte sie aber auch nicht mehr ihren Zweck, der darin bestand, gesamte Erzeugung zu dem sogenannten repräsentativen Preis zu vermarkten (Die Differenz zwischen dem repräsentativen Preis und dem Richtpreis, abzüglich der Erzeugungsbeihilfe, wurde durch die Verbrauchsbeihilfe ausgeglichen.). In den letzten Jahren wurde die Beihilfe zu einem Besitzstand für den Sektor, vor allem für die Industrie, und wirkt sich allenfalls geringfügig auf die Einzelhandelspreise bzw. die Erzeugereinkommen aus.

b) DIE ÖLBAUMBEIHILFE

Die beiden bestehenden Erzeugungsbeihilfearten (Pauschal- und Realbeihilfe) würden abgeschafft.

Stattdessen würde eine entsprechend den langjährigen Erträgen nach Anbauzonen gestaffelte Ölbaumbeihilfe eingeführt. Die Baumbeihilfe würde auf Antrag bei Erfüllung der Verordnungsbedingungen sowie weiterer Auflagen gewährt, die von den Mitgliedstaaten vorzuschreiben wären. Den Mitgliedstaaten stünde es frei, die Ölbaumbeihilfe nach unterschiedlichen Produktionsmethoden und Regionen zu staffeln und damit ein erhebliches Maß an Kontinuität hinsichtlich der von den einzelnen Landwirten bezogenen Beihilfe gewährleisten. Solche Staffelungen müßten sich in einen übergeordneten Rahmen einfügen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Ferner könnten sozioökonomische, regionale und umweltpolitische Kriterien als ergänzende Auflagen herangezogen werden.

Für jede Anbauzone würde ein einheitlicher Beihilfesatz festgesetzt, der von den Mitgliedstaaten entsprechend weiter gestaffelt werden kann. In Hohertragsgebieten zum Beispiel könnten sie die Baumbeihilfe anheben, damit sich die einzelnen Olivenerzeuger beim Wechsel von der Erzeugungsbeihilfe nicht benachteiligt sehen.

Die Verbrauchsbeihilfe würde abgeschafft und die damit verbundene Qualitätskontrolle durch ein verstärktes Kontrollsystem unter Beteiligung der Industrie ersetzt.

Die öffentliche Intervention und der Ausgleichsvorrat würden abgeschafft und durch eine Regelung zur privaten Lagerhaltung ersetzt. Diese würde nur als Sicherheitsnetz fungieren.

Ein automatisiertes, integriertes Kontrollsystem (GIS = geographisches Informationssystem) würde eingeführt, um die Baumbestände zu kontrollieren und die Beihilfeanträge Gegenkontrollen zu unterziehen.

Die Teilfinanzierung der Olivenölkontrollstellen würde eingestellt, denn mit Einführung der bestandsabhängigen Beihilfe entfielen die meisten Aufgaben, die sie bei der bestehenden Regelung wahrnehmen.

Die Qualitätsprogramme würden neben der Erzeugung auf die Vermarktung von Olivenöl erweitert.

Das Marketing würde zur Konsolidierung und Steigerung des Verbrauchs innerhalb und außerhalb der Union fortgesetzt.

Vorteile

Die baumbestandsbezogene Beihilfe bietet mehrere Vorteile. Die Beihilfen würden direkt an alle EG-Erzeuger gezahlt (wie bei der Reform 1992 für Ackerkulturen). Dies bedeutet höhere Transparenz und wirksamerer Einsatz öffentlicher Mittel.

Einkommen

Die Schwankungen im Erzeugereinkommen infolge des zyklischen Charakters der Olivenölerzeugung würden durch eine feste Pauschalbeihilfe abgemildert. Dies wäre besonders effizient in Jahren mit niedriger Erzeugung und gespannten Einkommensverhältnissen und auch sehr nützlich bei Kalamitäten (Dürre- und Hagelschäden usw.), durch die der Erzeuger seine Produktion einbüßen kann und ohne die Ölbaumbeihilfe Produktions- und Einkommenseinbußen zu gewärtigen hätte. Dann ließen sich die Entscheidungen der Erzeuger eher von marktbezogenen als von beihilfebezogenen Erwägungen leiten.

Die dem Einzelerzeuger bei einer produktionsbezogenen Regelung bzw. einer abgekoppelten Regelung zugute kommenden Beträge dürften etwa gleich groß sein, sofern die insgesamt bereitgestellten Mittel etwa gleich groß sind und die abgekoppelte Beihilfe entsprechend den traditionellen Erträgen gestaffelt werden können.

Kontrolle

Die Regelung wäre einfacher und leichter zu kontrollieren, denn als einzige Kontrolle bliebe die des Baumbestands. Bäume lassen sich naturgemäß schwerer verstecken, verschieben oder erfinden als Ölmengen, so daß die Aufgabe der Kontrolleure erheblich vereinfacht würde. Die Ölbaumregister, die bisher nur teilweise fertiggestellt sind, würden durch ein integriertes Kontrollsystem (GIS) ersetzt. Die Kontrolle würde weiter vereinfacht durch die Abschaffung der Verbrauchsbeihilfe, deren Kontrolle den Kontrollstellen und Kontrolleuren zur Zeit erheblichen Zeitaufwand verursacht.

Der Beihilfeanspruch würde durch einen einzigen (statt bisher drei) Parameter, die Baumzahl, ausgelöst. Über GIS (Geographisches Informationssystem) wäre eine einfache und aktuelle Registrierung möglich, die auch längerfristige Kontrollen sowie Gegenkontrollen mit anderen Kulturen erlauben würde. Das GIS wäre erheblich einfacher zu handhaben als das jetzige, das es auf den Eigentumsverhältnissen und nicht auf den Bewirtschaftungsverhältnissen beruht. Die Erfahrung mit integrierten Kontrollsystemen in anderen Sektoren zeigt, daß die Erzeugermeldungen kontrollierbar sind, ohne Eigentumsfragen berühren zu müssen.

Durch die Einführung einer ölbaumbezogenen Garantiehöchstmenge nach Mitgliedstaaten würden diese dazu angehalten, das Kontrollsystem effizient anzuwenden.

Der der Erzeugungsbeihilferegelung immanente Anreiz zur Angabe überhöhter Zahlen würde wegfallen. Auch würden die leidigen Verwaltungs- und Betrugsprobleme im Zusammenhang mit der Verbrauchsbeihilfe verschwinden und die Industrie mehr in die Pflicht genommen, für die Eigenregulierung zu sorgen.

WTO-Erwägungen

Die Ölbaumbeihilfe wäre auch im Falle erneuter WTO-Verhandlungen über das Agrarstützungsniveau und die Neudefinition der Green Box und der Blue Box leichter zu rechtfertigen.

Die meisten anderen potentiellen Nachteile der Baumbeihilfe ergeben sich für den Fall, daß die Eigentümer auf die Olivenemte verzichten. Die Folge wäre eine mögliche Unterbeschäftigung in der Landwirtschaft und Versorgungsengpässe für Mühlen und Genossenschaften. Negative Auswirkungen könnten auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen auftreten; auch könnten ernsthafte Erzeuger durch Verzicht auf Pflanzenschutzmaßnahmen in Nachbarbetrieben, die die Erzeugung aufgegeben haben, geschädigt werden.

Haushaltsgesichtspunkte

Einige Ausgaben könnten eingespart werden, z.B. durch Wegfall der Verbrauchsbeihilfe und der Finanzierung der Olivenölkontrollstellen, deren Aufgabe für die Gemeinschaft mit dem Inkrafttreten der Reform erledigt wäre. Auf längere Sicht ergäben sich jedoch echte Einsparungen gegenüber Mittelverschwendungen durch mögliche Überschüsse, Mißbräuche und hochkomplizierte Verwaltung bei der bestehenden Regelung. Zur Begrenzung der Mittel für die Ölbaumbeihilfe würde eine beihilfefähige Höchstzahl Bäume pro Mitgliedstaat als Garantie-höchstmenge festgelegt.

Andere Aspekte

Eine abgekoppelte Ölbaumbeihilfe wäre auch umweltpolitisch ein Schritt in die richtige Richtung, wenn die Regelung bei den Auflagen für die Baumbewirtschaftung eine Umweltklausel hinsichtlich der Definition des "bewirtschafteten Baums" als zusätzliche Beihilfевoraussetzung vorsehen würde.

Die jetzige Qualitätspolitik, die bisher nur auf Erzeugerebene betrieben wird, würde fortgesetzt und dank einer gezielteren Förderung an Effizienz gewinnen.

Eine Absurdität der bestehenden Regelung liegt darin, daß einige Tafelolivenerzeuger Beihilfe im Rahmen der Pauschalbeihilferegelung für Kleinerzeuger beziehen, während andere überhaupt keine Beihilfe erhalten. Nach der Ölbaumbeihilferegelung würden künftig alle Tafelolivenerzeuger im Rahmen der gestaffelten Ölbaumbeihilfe gleich behandelt.

Nachteile

Ein potentieller *Nachteil* bei der Ölbaumbeihilferegelung, der von einigen Erzeugerorganisationen bereits moniert wurde, besteht darin, daß die Eigentümer beschließen könnten, die Beihilfe einzustecken, ohne ihre Oliven zu ernten, um die Anbau- und Arbeitskosten wieder hereinzuholen. Andere wiederum könnten sogar versucht sein, Bäume bloß zwecks Beihilfebezug zu pflanzen, was aber als nicht gerade wahrscheinlich eingeschätzt wird. Erforderlichenfalls könnte diese potentielle Gefahr durch Einführung strenger Voraussetzungen für die Beihilfegewährung gebannt werden, wie z.B. durch die Vorschrift, daß die gesamte Ernte des einzelnen Erzeugers der Verarbeitung zugeführt werden muß. Der Rat könnte die Möglichkeit solcher Bedingungen vorsehen und deren Übernahme den Mitgliedstaaten freistellen. Auch wenn dies mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand einhergeht, sei darauf hingewiesen, daß solche Bedingungen im Gemeinschaftsrecht bestehen, so im Rahmen der Kleinerzeugerregelung, wo sie sogar verbindlich vorgeschrieben sind. Die Beihilfestaffellung auf einzelstaatlicher Ebene könnte auch dazu beitragen, die Versuchung der Ölbaumeigentümer zu verringern, lediglich die Beihilfe abzusahnen.

Die meisten anderen potentiellen Nachteile der Baumbeihilfe ergeben sich für den Fall, daß die Eigentümer auf die Olivenemte verzichten. Die Folge wäre eine mögliche Unterbeschäftigung in der Landwirtschaft und Versorgungsengpässe für Mühlen und Genossenschaften. Negative Auswirkungen könnten auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen auftreten; auch könnten ernsthaft Erzeuger durch Verzicht auf Pflanzenschutzmaßnahmen in Nachbarbetrieben, die die Erzeugung aufgegeben haben, geschädigt werden.

Trotz hoher Erntekosten gegenüber einigen anderen Agrarerzeugnissen dürften angesichts der früheren und jetzigen Praktiken die Befürchtungen hinsichtlich einer möglichen Produktionsaufgabe sehr übertrieben sein. So war beispielsweise in Spanien vor Anwendung der GMO die einzelstaatliche Erzeugungsbeihilfe sehr gering, und die Olivenölpreise erreichten ein Drittel des jetzigen Stands. Trotzdem hatte die Erzeugung ständig zugenommen.

Des weiteren teilen sich in vielen Gebieten der Gemeinschaft Ernter und Landwirt das Ernteaufkommen. Dies wäre gewiß unmöglich, wenn der Wert des Ernteaufkommens die Erntekosten nicht decken würde. Während Ernteentscheidungen von individuellen Ertrags- und Preisverhältnissen abhängen werden, geht aus einer vom IOOC der Kommission übermittelten Studie mit repräsentativen Angaben über die variablen Kosten in Spanien für verschiedene Produktionstypen (traditionell, bewässert/unbewässert) hervor, daß die Kosten erheblich niedriger sind als die zu erwartenden Erlöse. Die durchschnittlichen Erntekosten für die verschiedenen Produktionstypen machen weniger als 50% der variablen Kosten aus.

Das Bemerkenswerteste aber ist, daß die meisten EU-Erzeuger (rund 60%) bereits eine Baumbeihilfe im Rahmen der Kleinerzeugerregelung beziehen, ohne daß es einen Anhaltspunkt dafür gäbe, daß dies Kleinerzeuger zur Aufgabe der Produktion veranlaßt hätte. Ganz im Gegenteil hat die Erzeugung, wie bereits erwähnt, sogar zugenommen. Außerdem haben in Italien nach Angaben der Behörden in den letzten fünf Jahren unabhängig von zyklischen Veränderungen Kleinerzeuger größere Mengen erzeugt als diejenigen, für die sie Beihilfe nach der Pauschalbeihilferegulierung für Kleinerzeuger beziehen. Die bestehende Kleinerzeugerregelung fußt auf den in der Vergangenheit erzielten Erträgen und auf der Voraussetzung, daß die Oliven der Mühle angeliefert werden. Diese Kriterien könnten zweckmäßigerweise in eine künftige, geregelte Baumbeihilferegulierung übernommen werden.

Da die Erzeuger die Art der Verwendung ihrer Oliven nicht nachweisen müßten, wäre die Beihilfe auch Tafelolivenerzeugern zu gewähren. Nach Auffassung der Kommission ist dies auf jeden Fall erstrebenswert, um die sich aus der bestehenden Regelung ergebende Diskriminierung zwischen Olivenöl und Tafeloliven zu beseitigen.

Kontrolle

Es wurde bezweifelt, daß das GIS schnell eingerichtet und betriebsbereit gemacht werden kann. Vor Einführung der neuen Regelung müßten die Mitgliedstaaten erhebliche Anstrengungen unternehmen, zumal für den Fall, daß die Mitgliedstaaten die Beihilfe nach Maßgabe objektiver Kriterien staffeln möchten.

Auf Grund der Schlußfolgerungen gemäß Anhang I steht jedoch fest, daß für die Kontrolle ein GIS benötigt wird, unabhängig davon, welche Beihilferegelung letztlich getroffen wird. Sollte die Ölbaumbeihilferegelung eingeführt werden, so steht und fällt die Kontrolle mit einer raschen Einführung des GIS. Das gleiche gilt für den Fall der Einführung einer Erzeugungsbeihilferegelung, da die einzige Alternative, nämlich die lückenlose Kontrolle aller Mühlenanlieferungen rund um die Uhr und die Kontrolle der Bäume als entscheidende Voraussetzung für die Gegenkontrollen bezüglich der Erzeugungsbeihilfe, völlig undurchführbar ist.

Angesichts der Lage des Olivenölsektors und der Dringlichkeit geeigneter Maßnahmen zur Überarbeitung der gemeinsamen Marktorganisation beabsichtigt die Kommission, im Lichte der etwaigen Stellungnahmen zu dieser Mitteilung rechtzeitig einen Vorschlag zu unterbreiten, damit die neue Regelung ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99 in Kraft treten kann.

ANHANG I

18. Oktober 1996

Stand der Ölkarteien in den Mitgliedstaaten

Die Anlage der Ölkartei ist in den Verordnungen (EWG) Nr. 154/75 des Rates und Nr. 2276/79 der Kommission geregelt. Demnach mußten die fünf Erzeugermitgliedstaaten (E, GR, F, I und P) ein Verzeichnis aller Olivenanbauflächen nach einzelnen Parzellen innerhalb von sechs Jahren anlegen, d.h. Frankreich und Italien bis 1981, Griechenland bis 1988, Spanien und Portugal bis 1992.

Außer in Frankreich erfolgt die Bestimmung der Parzellen durch Fotoauswertung von Luftaufnahmen, gegebenenfalls Beobachtungen vor Ort, Mitteilung der Daten an die Erzeuger und Nachprüfung vor Ort im Falle von Unstimmigkeiten. In Frankreich werden die Anbauflächen und die Zahl der Olivenbäume vor Ort festgestellt. Die Ölkartei muß automatisiert sein, Informationen über alle Olivenölbaubetriebe enthalten und jährlich durch Prüfung und Einspeicherung der Veränderungen aus den Anbaumeldungen fortgeschrieben werden.

Die Erstellung und Fortschreibung der Ölkartei wird bis zum Wirtschaftsjahr 1997/98 teilfinanziert durch Einbehaltung von 2,4 % der Erzeugerbeihilfe für Olivenöl.

1. Stand in Spanien

Die 1989 begonnenen Arbeiten für die Ölkartei in Spanien kosteten 25,3 Mio. ECU bis 1994. Für die bis 1998 geplante Fertigstellung sind weitere 35 Mio. ECU zu heutigen Preisen erforderlich. Bis 31. Mai 1996 konnten mit diesen Mitteln über 46 % der betreffenden Gemeinden mit 58 % der Olivenanbauflächen erfaßt werden.

Obwohl die technischen Erhebungen in 10 der 34 betroffenen Provinzen abgeschlossen sind, ist die Ölkartei bislang in keiner Verwaltungseinheit richtig einsatzfähig, da die vorgeschriebene Mitteilung der Daten an die Erzeuger noch nicht erfolgt ist. Die Abweichungen wurden noch nicht ermittelt, bei einem kürzlichen Inspektionsbesuch wurden sie jedoch auf 76 % veranschlagt. Bei den überprüften Stichproben lagen die Erzeugermeldungen nach den Daten der Ölkartei um 29 % zu hoch.

Die Kartei in Spanien hat die weitere Schwäche, daß die Fortschreibung in bezug auf die Datenerfassung der Änderungen aus den Anbaumeldungen schlecht geregelt ist und nicht kartographisch ausgeführt wird. Daher ist die Zuverlässigkeit der mühsam erfaßten Daten zweifelhaft.

Im Mai 1996 wurde den Autonomen Regionen Andalusien und Kastilien-La Mancha eine Datenbasis mit Software zur Abfrage der verfügbaren Daten geliefert. Ohne kartographische Informationen, Nachprüfung und Fortschreibung ist diese jedoch kaum von Nutzen. Gerade diese Daten wären von besonderem Interesse für die mit der Erfassung und Prüfung der Anbaumeldungen betrauten Erzeugerorganisationen, um die Qualität der Meldungen zu verbessern, die vielfach dadurch beeinträchtigt wird, daß die Erzeuger ihre Parzellen nicht korrekt identifizieren können.

2. Stand in Frankreich

Die 1979 begonnene Ölkartei in Frankreich wurde bis 1994 mit 0,2 Mio. ECU teilfinanziert. Seit 1995 mit der Einführung einer neuen Anbaumeldung in Frankreich enthält die automatisierte Kartei alle aktuellen Daten aus den Meldungen in einer funktionsfähigen Windows-Anwendung.

Bislang wurden 2 % dieser Daten vor Ort überprüft; bei einem kürzlichen Inspektionsbesuch durch die Kommission zeigte sich anhand der festgestellten Fehlerquote, daß die in den Verordnungen vorgeschriebene Überprüfung der Daten voll gerechtfertigt ist.

Infolgedessen kann die Ölkartei in Frankreich nicht als fertiggestellt gelten.

3. Stand in Griechenland

Griechenland hat mit der Anlage der Kartei noch nicht begonnen und keine Ausgaben getätigt. Überdies wurde die automatisierte Registrierung der Beihilfeanträge eingestellt. 1992/93 führte die Kommission von sich eine Projektstudie durch, um die technische Durchführbarkeit eines vereinfachten Konzepts aufzuzeigen und die Kosten zu veranschlagen.

Als die technische Durchführbarkeit nachgewiesen, die Probleme identifiziert und die Kosten (44-48 Mio. ECU) veranschlagt waren, sagte der Mitgliedstaat einen entsprechenden Vorschlag bis September 1996 zu, kam dem aber nicht nach mit der Begründung, daß zuerst die von der Kommission bei der Einführung des integrierten Systems vorgeschlagenen technischen Änderungen vorgenommen werden müßten.

Nachdem nun von den Dienststellen der Kommission ein Arbeitsplan für die vereinfachte Ölkartei nach dem für das integrierte System gewählten Konzept gebilligt wurde, muß Griechenland jetzt so rasch wie möglich einen technischen und finanziellen Vorschlag für die Kartei unter Einbeziehung der für Ackerkulturen und Rebflächen begonnenen Arbeiten unterbreiten. Demnach könnte eine Ölkartei für weniger als 15 Mio. ECU angelegt werden.

4. Stand in Italien

Italien ist der einzige Mitgliedstaat, der seit 1987 über eine vollständige Ölkartei verfügt. Die Kosten von 1979 bis 1994 betrugen 168 Mio. ECU. Im Jahr 1989 verringerte sich die gezahlte Produktionsbeihilfe um 10 % infolge der Reduzierung des gemeldeten Olivenbaumbestandes von 180 auf 120 Mio..

Neben den hohen Betriebskosten gibt es bei der italienischen Ölkartei ein Problem mit der Fortschreibung. Da die Kartei zur Beihilfezahlung herangezogen wird, sahen sich die Erzeuger zur Meldung aller ihrer Parzellen veranlaßt. Nach Überprüfung mit den Erzeugern im Jahre 1987 wurden die Datenbasen infolge der Veränderungen in den Anbaumeldungen aktualisiert (zu Kosten von 13 Mio. ECU). Neben 500 000 überprüften Parzellen müssen noch 1 Million Parzellen geprüft werden, 25 % aller Parzellen in der Kartei. Dementsprechend sind die gemeldeten Olivenbaumbestände wieder auf 165 Millionen angestiegen.

Auf Anfrage der Kommission teile AIMA ihre Absicht mit, die Überprüfung im Plan für 1996-1998 vorzunehmen, wobei für die drei von der Identifizierung der Anbauflächen betroffenen Sektoren (integriertes System, Weinbaukartei und Ölkartei) die GIS-Lösung herangezogen würde. Dazu wurden Mittel von insgesamt 45 Mio. ECU veranschlagt, wovon die Hälfte auf die Kosten der Ölkartei entfällt.

5. Stand in Portugal

In der Überzeugung, daß die einbehaltenen Summen zur Finanzierung der Kartei nicht ausreichen, haben die zuständigen staatlichen Stellen in Portugal bislang keine entsprechenden Arbeiten vergeben, obwohl 1990 eine entsprechende Ausschreibung veröffentlicht und die eingegangenen Angebote geprüft wurden. Das einzige konkrete Ergebnis stammt aus einer Initiative der Kommission, die 1992/93 eine Projektstudie durchführen ließ.

Seit 1996 ist INGA für die Kartei zuständig und unterbreitete im Oktober einen Arbeitsplan für 1996-1998 zur Erstellung der Kartei nach demselben Konzept, das auch zur Identifizierung der Anbauflächen im integrierten System herangezogen wurde. Die Kommission hat den Arbeitsplan von INGA grundsätzlich gebilligt, und vor Jahresende soll eine entsprechende Ausschreibung veröffentlicht werden. Die Kosten werden auf nur 10 Mio. ECU veranschlagt, da bei dem verwendeten "GIS"-Konzept auf die Daten aus dem integrierten System zurückgegriffen werden kann.

6. Fazit

- Von 1979 bis 1995 wurden für die Ölkartei 249 Mio. ECU einbehalten und davon insgesamt 202 Mio. ECU ausgegeben. Trotz dieser umfangreichen Summe ist nur die Kartei Italiens als fertiggestellt zu betrachten.
- Das ursprüngliche Konzept erwies sich bei der Realisierung als sehr schwerfällig, insbesondere wegen der vorgeschriebenen Erfassung aller olivenölerzeugenden Betriebe, auch wenn sie keine Beihilfe beziehen (z.B. 1,3 Mio. Erzeuger in Italien gegenüber 800 000 Beihilfeanträgen).

- Keiner der Mitgliedstaaten konnte bisher die vorgeschriebene Aktualisierung richtig bewältigen; so enthält auch die einzige fertiggestellte Kartei noch 25 % Problemflächen.
- Die Schwierigkeiten bei der Realisierung der Kartei sind u.a. durch die Form der Anbaumeldungen bedingt. Die Probleme, die bei der Identifizierung der Parzellen und der Lokalisierung der Ölbäume durch die Erzeuger auftreten, könnten durch ein graphisches Meldformular erleichtert werden. Die Erfahrung zeigt, daß es in über 10 % der Fälle Probleme mit dem Flurkatasterbezug gab. Durch fehlende Sanktionen bei Fehlern in den Meldungen fällt die ganze Verantwortung für die Qualität der Daten in der Kartei der Verwaltung zu und bleibt es dem Erzeuger überlassen, bei der Erstellung und Aktualisierung behilflich zu sein oder nicht.
- Neue Entwicklungen, insbesondere digitale Orthofotos und geographische Informationssysteme (GIS) ermöglichen die digitale Kartographie zu angemessenen Preisen und erleichtern die zuverlässige Übermittlung graphischer Informationen an die regionalen Verwaltungen und Erzeugerorganisationen.
- Die Erfahrung mit dem integrierten System hat gezeigt, daß die effiziente Verwaltung eines Sektors durch ein System der Anbaumeldungen in Verbindung mit einem Flächenidentifizierungsplan möglich ist, der innerhalb von vier Jahren eingeführt werden konnte. Die erfolgreiche Anwendung in diesem Sektor muß durch ein einziges Flächenidentifizierungssystem mit entsprechenden Kostenersparnissen für die Ölkartei genutzt werden.
- Probleme gibt es auch bei der Höhe und Art der Teilfinanzierung. Es ist schwierig, voll finanzierte Arbeiten (Ölbau) mit anderen, zu 50 % finanzierten Maßnahmen (integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem sowie "GIS" für Rebflächen) zu kombinieren. Ferner ist es unbefriedigend, daß die Ölkartei durch Einbehaltung eines Teils der an die Erzeuger gezahlten Beihilfe finanziert wird, ohne daß diese die hierfür getätigten Ausgaben prüfen oder bewerten können.
- Aus diesen Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die mit der Einführung des GIS verbundenen Vereinfachungen im Olivensektor so schnell wie möglich durch die Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Fette oder unabhängig davon nutzbar gemacht werden müssen. Sonst werden die genannten Probleme fortbestehen und weiter umfangreiche Mittel ohne Gewähr für die Erfüllung der gemeinschaftsrechtlichen Pflichten eingesetzt.

Gemeinsame Marktorganisation (GMO) — Olivenöl

3.66. In seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 1991⁽²⁸⁾ prüfte der Hof zum zweiten Mal die Beihilfesysteme für Olivenöl. Er kam zu der Schlussfolgerung, daß der gewaltige Sachaufwand, der für die Verwaltung und Kontrolle der Produktionsbeihilferegulation betrieben wurde, letzten Endes nicht zu einem verlässlichen System geführt hat. Der Forderung zur Einrichtung von Olivenölkarteien bis zum Jahr 1988 war in bezug auf 50 % der Erzeuger nicht entsprochen worden. Die vorhandenen Karteien waren nicht regelmäßig aktualisiert worden, was wiederum den Nutzen der EDV-Dateien über die Erzeugung einschränkte.

3.67. In seiner Empfehlung zur Entlastung für das Haushaltsjahr 1991 vom 15. März 1993 legte der Rat der

(27) Der Anhang II des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft umfaßt sämtliche landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für welche die gemeinsame Agrarpolitik gemäß Artikel 39 bis 46 dieses Vertrags gilt. Demgegenüber finden die Vorschriften der obengenannten Artikel keine Anwendung auf nicht unter Anhang II fallende Waren, die hauptsächlich aus Waren bestehen, die durch eine weitere Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erhalten werden. So sind beispielsweise Getreidemehl, Zucker, Butter und Eier landwirtschaftliche Erzeugnisse und als solche in Anhang II aufgeführt. Kekse, die durch die Verarbeitung dieser Zutaten erhalten werden, sind nicht in Anhang II erfaßt. Ebenso sind Gerste und Malz in Anhang II aufgeführt, nicht jedoch Bier und Whisky, die daraus hergestellt werden. Schokolade und Süßigkeiten sind weitere Beispiele für nicht unter Anhang II fallende Waren.

(28) ABl. C 330 vom 15.12.1992.

Europäischen Gemeinschaften besonderen Nachdruck auf den Schluß, den der Hof zur Zuverlässigkeit des Kontrollsystems zog. Er betonte die dringende Notwendigkeit, Olivenölkarteien anzulegen, und forderte die Kommission auf, ihre Bemühungen zur Sicherstellung eines verlässlichen Kontrollsystems zu verstärken.

3.68. Das Europäische Parlament stellte in seinem Beschluß über die Entlastung für das Haushaltsjahr 1991 vom 21. April 1993⁽²⁹⁾ fest, daß eine Überwachung oder Kontrolle des Produktionsbeihilfesystems für Olivenöl zur Zeit nicht möglich ist; dabei bezweifelte es, ob man vom Steuerzahler der Gemeinschaft erwarten kann, daß er ein System finanziert, das die Gemeinschaft nicht zu kontrollieren vermag. Darüber hinaus kündigte das Parlament an, es werde die Kommission auffordern, alle nur möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Zahlungen im Rahmen des Produktionsbeihilfesystems für Olivenöl auszusetzen, wenn nicht binnen einer angemessenen Frist zufriedenstellende Kontrollen garantiert werden können. Schließlich sollten die Vorschläge für die Neuordnung des Olivenölsektors die Bemerkungen des Rechnungshofes berücksichtigen.

3.69. Aus *Tabelle 3.5* gehen die Schwankungen bei den Haushaltsausgaben für Olivenöl im Zeitraum von 1991 bis 1996 hervor, wobei 1993 ein Höchststand von 2 468,1 Mio. ECU und zwei Jahre später ein Tiefstand von 812,5 Mio. ECU erreicht wurde. Die geringe Ausgabenhöhe im Jahre 1995 scheint das Ergebnis der Verordnung (EG) Nr. 3062/94 der Kommission vom 15. Dezember 1994⁽³⁰⁾ zu sein, welche genauere Fristen für die Zahlung der Produktionsbeihilfe sowie der Vorschüsse vorsieht. Tatsächlich wird mit dieser Verordnung die Zahlung der Beihilfe an Kleinerzeuger und der Vorschüsse an andere Erzeuger für das Wirtschaftsjahr 1994/95 auf die Zeit nach dem 16. Oktober 1995 verlagert, was zu höheren Ausgaben in bezug auf 1995 führt, die zu Lasten des Haushalts 1996 gehen.

3.70. Aus Kommissionsakten geht hervor, daß Italien der einzige Mitgliedstaat ist, der eine voll funktionsfähige Olivenölkartei führt, auch wenn diese seit dem Beihilfeantragsverfahren 1992/93 nicht aktualisiert worden ist. Die Olivenölkartei Spaniens wird frühestens 1997/98 einsatzfähig sein, während für Griechenland und Portugal lediglich die Pilotprojekte abgeschlossen wurden. Die von der Kommission in Griechenland durchgeführte Prüfung im Rahmen des Rechnungsabschlusses 1992 bestätigte, daß die dortige Olivenölkartei nicht funktionsfähig war und die EDV-Dateien über Erzeugerorganisationen nicht brauchbar waren, so daß die Anträge auf Produktionsbeihilfe nicht überprüft werden konnten. Hinzu kommt, daß die Kontrollstelle Vor-Ort-Kontrollen nicht in der von den Verordnungen vorgeschriebenen Anzahl durchgeführt hat und das Meldeverfahren unzulänglich war. Infolgedessen schlug die Kommission — wie bereits 1991 — vor, eine 10prozentige finanzielle Berichtigung von insgesamt 5 252 Mio. DRA (20,8 Mio. ECU) in bezug auf die 1992 gemeldeten Olivenölausgaben zu verhängen.

(29) ABl. L 155 vom 26.6.1993, S. 72.

(30) Verordnung (EG) Nr. 3062/94 der Kommission vom 15. Dezember 1994, ABl. L 323 vom 16.12.1994, S. 21.

Tabelle 3.5 — Ausgaben des EAGFL-Garantie für Olivenöl

(Mio. ECU)

Maßnahmen	EAGFL — Rechnungsjahr					
	1991 (1)	1992 (1)	1993 (1)	1994 (1)	1995 (1)	1996 (2)
Erstattungen für Olivenöl	111,8	48,4	68,8	52,8	38,2	40,0
Produktionsbeihilfe	1 084,4	849,8	1 386,1	1 072,4	566,5	1 547,0
Verbrauchsbeihilfe	726,0	762,1	784,3	614,2	268,6	166,0
Lagerhaltungsmaßnahmen	- 18,4	42,9	177,3	36,0	- 94,9	p.m.
Sonstige Interventionen	56,0	51,1	51,6	43,9	34,1	28,0
Insgesamt	1 959,8	1 754,3	2 468,1	1 819,3	812,5	1 781,0

(1) In den Finanzberichten des EAGFL-Garantie (VL.G.2.) aufgeführte Ausgaben.

(2) Mittel des Gesamthaushaltsplans 1996.

3.71. In Spanien bestätigte die Prüfung der Kommission im Rahmen des Rechnungsabschlusses 1992 die Auffassung der Kontrollstelle, daß die Erzeugerorganisationen nicht im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften arbeiteten. In einem Fall wurde vorgeschlagen, daß die Erzeugerorganisation 176 Mio. PTA (1.15 Mio. ECU) zurückzahlt und der ihr von den zuständigen Behörden zugesprochene Status aberkannt wird.

3.72. Schließlich bestätigte die Kommission, daß es vor Ende 1996, wenn die Reformvorschläge für die GMO zur Debatte stehen, keine Änderung der Rechtsvorschriften in bezug auf die von der EU gewährte Beihilfe für Olivenöl geben wird.

Schlußfolgerung

3.73. Im Hinblick auf die GMO für Olivenöl ist der Hof der Auffassung, daß der derzeitige Stand der funktionsfähigen Olivenölkarteien für ein System, das durch Zurückhalten eines Teils des Gesamthaushaltsplans für Produktionsbeihilfen finanziert wird, nicht fortgeschritten genug ist. Ferner machen die Ergebnisse der Kommissionsprüfungen deutlich, daß die von den Mitgliedstaaten eingerichteten Kontrollsysteme sich noch immer auf keinem zufriedenstellenden Stand befinden. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten da, wo es angemessen und kosteneffektiv ist, sowohl zwecks Vervollständigung als auch zwecks Aktualisierung der Olivenölkartei die Möglichkeiten der Fernerkundung prüfen.

158/97

Secteur et Type d'Action		en mds ECU																		VI-G-1				
		EUR 9)		EUR 10)					EUR 12)					EUR 15)										
		1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987		1988		1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996				
Chap.	Art.	Poste							10 mois	12 mois	11,5 mois	12 mois												
III. HUILE D'OLIVE (R.136/66 MODIFIE EN DERNIER LIEU PAR LE R.3290/94)		12																						
		120	p.m.	2,9	8,8	9,7	8,1	19,2	29,4	23,2	27,4	64,2	87,6	93,2	134,9	111,8	48,4	68,8	52,8	38,2	59,3			
		1200	p.m.	2,9	8,8	9,7	8,1	19,2	29,4	23,2	27,4	64,2	87,6	93,2	134,9	111,8	48,4	68,8	52,8	38,2	59,3			
		333	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,2	1,4	-	p.m.	-	-	p.m.	p.m.			
		121	237,9	274,3	257,4	407,6	747,8	456,9	271,2	577,6	641,4	319,6	350,2	817,8	546,1	998,3	850,1	1385,1	1072,4	586,5	1792,0			
		121R														86,0								
		1210	237,9	274,3	254,9	393,8	731,1	443,4	249,2	560,7	616,9	296,8	305,5	780,6	520,9	979,7	825,0	1367,9	1051,9	550,2	1774,2			
		1210R														86,0								
		1211	-	-	2,5	13,8	16,7	13,5	22,0	16,9	24,5	22,8	24,7	27,2	25,2	18,8	25,1	18,2	20,5	16,3	17,8			
		122	48,9	102,5	155,3	221,9	250,1	185,6	216,5	439,1	495,8	432,0	446,5	451,6	403,2	726,4	761,8	784,3	814,4	288,6	132,1			
3) AIDES A LA CONSOMMATION ET ACTIONS EN RAPPORT AVEC LA CONSOMMATION D'HUILE D'OLIVE		1220	48,7	102,3	152,5	221,7	180,8	217,1	437,6	494,3	421,5	436,0	441,8	457,5	708,8	734,4	773,6	813,3	283,3	112,6				
		1221	0,2	0,3	2,8	0,2	4,2	1,4	1,5	1,5	10,5	10,5	10,5	9,8	4,7	17,5	27,4	10,7	1,1	5,4	19,5			
		123	20,5	51,0	59,3	12,2	66,6	5,2	49,8	61,2	73,8	86,0	88,5	54,5	25,7	18,4	42,9	177,3	36,0	94,9	0,1			
		1230	-	-	34,9	24,1	31,5	20,0	29,0	28,6	33,7	38,2	39,7	40,8	9,2	8,6	5,7	12,1	27,3	7,0	4,7			
		1231	20,5	51,0	25,9	20,6	21,3	14,1	21,0	23,8	27,7	30,9	31,7	37,4	5,8	7,5	1,8	8,1	20,3	4,2	1,9			
		1232	-	-	-4,5	-32,5	13,8	-28,8	-1,2	8,7	13,0	16,9	17,7	-31,5	-42,5	-40,1	-27,5	-13,2	-70,8	-106,4	-7,2			
		1233	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,4	1,7	5,5	59,5	153,1	43,5	0,3	0,5			
		1239	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1	-	3,4	17,2	15,7	0,1	p.m.			
		124	10,6	11,9	15,3	23,9	23,8	25,3	36,3	38,0	42,3	43,1	44,6	47,4	50,7	59,0	51,1	51,6	44,0	34,1	28,2			
		128																			-1,9			
TOTAL HUILE D'OLIVE			12	317,9	442,7	493,1	875,3	1086,4	692,2	604,2	1138,1	1280,7	944,9	977,4	1464,5	1168,2	1874,2	1754,3	2468,1	1819,5	812,5	2007,6		
			12R													86,0								

25.04.97

Beschluß
des Bundesrates

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Ministerrat und das Europäische Parlament über den Sektor Oliven und Olivenöl (einschließlich wirtschaftlicher, kultureller, regionaler, sozialer und umweltpolitischer Aspekte), die bestehende gemeinsame Marktorganisation für Fette, die Notwendigkeit ihrer Reform und die möglichen Alternativen - Optionspapier -

KOM(97) 57 endg.; Ratsdok. 6069/97

Der Bundesrat hat gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.